

GEMEINDE RETTENBACH



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Rettenbach

am **21.07.2025** von 19:00 Uhr bis 20:59 Uhr
im 1. OG der Gemeindehalle Rettenbach

Rettenbach, 28.08.2025

Vorsitzende:

Erste Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Alexander von Riedheim
 Herr Werner Brenner
 Herr Franz Feil
 Frau Hedwig Feucht
 Frau Manuela Geißler
 Herr Ralf Hoffmann
 Herr Thomas Kraus
 Herr Markus Neumann
 Herr Herbert Sittenberger

Entschuldigt abwesend:

Herr Martin Ostermeyer
 Frau Anja Schinzel
 Herr Matthias Stürminger

Ferner waren anwesend:

Frau Petra Haupeltshofer	zu TOP 2
Frau Christoph Zeh	zu TOP 3,4,5,6

Schriftführerin:

Manuela Baur

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeisterin beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 15.07.2025 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 16.06.2025
2. Vorstellung Kommunalunternehmen "Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte" - Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Beitritt der Gemeinde Rettenbach
3. Bekanntgabe der Aufstellung der Jahresrechnung 2024
4. Umstellung der analogen Sirenentechnik der Feuerwehren Rettenbach, Remshart; Harthausen für den Katastrophenschutz
5. Erlass einer neuen Stellplatzsatzung im Zuge des Ersten Modernisierungsgesetzes zur Novelle der BayBO
6. Kommunale Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz
7. Sonstiges
 - 7.1 Baumaßnahme St. Ulrich-Straße mit Kirchenvorplatz
 - 7.2 Nächste Sitzung 15.09.2025

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 16.06.2025

Sachverhalt:

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 16.06.2025 werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach genehmigt die Niederschrift vom 16.06.2025.

Abstimmungsergebnis: 7:0

Abstimmungsbemerkung:

3 Enthaltungen

2. Vorstellung Kommunalunternehmen "Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte" - Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Beitritt der Gemeinde Rettenbach

Sachverhalt:

Aufgrund sich häufiger Konflikte im fließenden sowie ruhenden Verkehr innerhalb der Gemeinde Rettenbach wurde Kontakt mit dem Kommunalunternehmen "Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte" aufgenommen, mit der Bitte dessen Leistungen dem Gemeinderat näher zu bringen.

Frau Haupeltshofer, kaufm. Vorstand, stellte als Vertreterin des Kommunalunternehmens "Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte" die Beitrittsmodalitäten, den Betriebsablauf und das Unternehmen mit Hilfe einer Präsentation vor und beantwortete die Fragen aus dem Gremium.

Der Gemeinderat Rettenbach nimmt die Information anhand der Präsentation und Erklärungen von Frau Haupeltshofer zur Kenntnis.

Die Beratung machte deutlich, dass grundsätzlich die Notwendigkeit einer kommunalen Verkehrsüberwachung erkannt wird.

Information:

Die Verkehrsüberwachung stellt eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises dar. Hierfür ist für alle Gemeinden die VGem zuständig. Daher muss die Beschlussfassung des Gemeinderats noch von der Gemeinschaftsversammlung genehmigt werden.

Diskussionsverlauf:

Die Vorsitzende informiert das Gremium über die Hinweise aus der Bürgerschaft. Unter anderem wird ihr vielfach mitgeteilt, dass besonders am Ortseingang zu schnell gefahren wird, insbesondere auch in 30-er-Zonen. Außerdem wird auch die Problematik und die Parksituation in der Silbermannstraße angesprochen und hinterfragt. Die Vorsitzende teilt mit, dass trotz Hinweise vermehrt in dem Bereich geparkt wird und dies für alle Verkehrsteilnehmer ein großes Hindernis und vor allem auch ein Sicherheitsrisiko darstellt. Vermehrt gehen Beschwerden im Rathaus ein. In Zusammenarbeit mit dem Landratsamt wurde für diesen Bereich vom Landratsamt ein temporäres Parkverbot eingeleitet/ausgesprochen, da es sich hier bei der GZ 31 um eine Kreisstraße handelt. Das vom Landratsamt ausgesprochene Parkverbot gilt seit dem 01.07 bis 01.10.2025 für einen bestimmten Bereich der Silbermannstraße – beidseitig. Dabei muss auch klargestellt werden, dass das betreffende Unternehmen selbst für die Organisation und die Unterbringung der Fahrzeuge auf dem betriebseigenen Gelände zuständig ist.

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass von betreffendem Unternehmen Fahrzeuge auf dem Gehsteig parken, was dazu führt, dass Fußgänger, Personen mit Kinderwagen, Rollator auf die Kreisstraße (Silbermannstraße) ausweichen müssen. Ferner werden die Fahrzeuge auch von Mitarbeitern auf der Kreisstraße beladen. Das Sicherheitsrisiko wird hier in keiner Weise vom Verantwortlichen bedacht, obwohl Hinweise von der Vorsitzenden, des Landratsamtes oder der Polizei mehrfach erfolgt sind.

Aus den verschiedenen, oben aufgeführten Gründen (zu schnelles Fahren, abstellen von Fahrzeugen in Verbotszonen, usw.) würde die Vorsitzende den Beitritt zu dem gKU begrüßen, um die Verstöße im ruhenden und fließenden Verkehr generell zu beobachten und zu ahnden. Die Polizei Burgau hat ein großes Gebiet abzudecken und kann dauerhafte Kontrollen nicht zu jeder Zeit gewährleisten, was auch völlig verständlich und nachvollziehbar ist. Frau Haupeltshofer vom Kommunalunternehmen- Verkehrsüberwachung Schwaben -Mitte A.d.ö.R stellt anhand einer Präsentation die Aufgaben ihres Unternehmens vor und beantwortet die Fragen des Gremiums.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ja

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt die Aufnahme der Tätigkeiten nach § 88 (3) Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

Zugleich beschließt der Gemeinderat Rettenbach:

1. Den Beitritt zum gemeinsamen Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R.
Der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R. wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
2. Die Übertragung folgender nach § 88 Abs. 3 ZustV übertragenen Aufgaben auf das gemeinsame Kommunalunternehmen: Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
3. Die Übernahme eines Stammkapitalanteils am gKU in Höhe von 1,50 € je Einwohner, aufgerundet auf volle 500 bzw. 1.000, also 3.000 € zzgl. der Ausgleichszahlung in Höhe von 1.727,97 € zum derzeitigen Unternehmenswert.
4. Die Entsendung von Frau Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast (1. Bürgermeisterin) als Vertreter der Gemeinde Rettenbach in den Verwaltungsrat. Als Stellvertreter im Verwaltungsrat von Frau Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast wird Herr Alexander von Riedheim (2. Bürgermeister) bestellt.

Abstimmungsergebnis: 7:3

3. Bekanntgabe der Aufstellung der Jahresrechnung 2024

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dann dem Gemeinderat (hier Gemeinschaftsversammlung) vorzulegen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 06.06.2025 form- und fristgerecht aufgestellt.

Uhrzeit : :

1	Verwaltungshaushalt in €	Vermögenshaushalt in €	Gesamthaushalt in €
2	3	4	
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	4.329.172,38	1.285.697,74	5.614.870,12
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
J. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
J. Abgang alter Kasseneinnahmereste	593,28	0,00	593,28
Summe bereinigter Solleinnahmen	4.328.579,10	1.285.697,74	5.614.276,84
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	4.328.599,10	1.367.463,89	5.696.062,99
+ neue Haushaltsausgabересте	0,00	0,00	0,00
J. Abgang alter Haushaltsausgabересте	0,00	81.766,15	81.766,15
J. Abgang alter Kassenausgabересте	20,00	0,00	20,00
Summe bereinigter Sollausgaben	4.328.579,10	1.285.697,74	5.614.276,84
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen			
J. bereinigte Sollausgaben	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:			
Zuführung vom VwH zumVmH	0,00		
Zuführung vomVmH zumVwH	582.058,37		
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	23.527,10		
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00		

Diskussionsverlauf:

Kämmerer Herr Christoph Zeh berichtet ausführlich über die Zahlen und beantwortet die Fragen des Gremiums. Der Gemeinderat Rettenbach nimmt von der Aufstellung der Jahresrechnung 2024 Kenntnis. Zugleich wird der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2024 beauftragt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

4. Umstellung der analogen Sirenentechnik der Feuerwehren Rettenbach, Remshart; Harthausen für den Katastrophenschutz

Sachverhalt:

Zum Jahresende muss die Sirenentechnik von der bisherigen analogen Technik auf die moderne TETRA-Technik (digital) umgestellt werden. Nach Abschaltung der analogen Alarmierungstechnik ist eine Ansteuerung der analogen Sirenen nicht mehr möglich. Die Umstellung dient hauptsächlich für eine flächendeckende Warnung der Bevölkerung im gesamten Gemeindegebiet im Gefahrenfall (Katastrophenschutz).

Bekanntlich hat die Gemeinde im vergangenen Jahr Fördergelder für die Umstellung der bisherigen Sirenenanlagen auf digitale Technik im Rahmen eines Sonderförderprogrammes beantragt.

Beantragt wurden sowohl komplettete Neuinstallationen, aber auch eine Softwareerneuerung auf bestehende Sirenen. Das dazu aufgelegte Zuwendungsverfahren berücksichtigte die Anträge der Gemeinde Rettenbach nicht, so dass soweit möglich die vorhandenen Sirenen weiter genutzt werden sollen, diese aber jeweils über das BOS-Digitalfunkförderverfahren bezuschussen zu lassen. Hier würde rund 800,- € je Umstellung vorhandener Sirenen gewährt. Den erforderlichen Komplettneuaufbau ist aber von dieser Zuwendung nicht erfasst.

In der Antragsvorbereitung hat sich die Feuerwehr Remshart dahingehend geäußert, dass der bisherige (private) Sirenenstandort nicht mehr weiter betrieben werden sollte. Vielmehr wird jetzt eine komplettete Neuninstallation auf dem Feuerwehrgerätehaus umgesetzt.

In Bezug auf die über das Förderprogramm beantragte Neuinstallation einer Sirene auf dem Bauhof (betreffend die FFW Rettenbach) ist wegen Wegfall der Förderung ebenfalls eine Neuinstallation vorgesehen, da ansonsten die Anlage auf dem Gebäude der Reflexa ertüchtigt werden müsste, was u.U. auch rechtliche Probleme bereitet. Für den Abbau wird eine Hebebühne mit 300,- €/h netto verrechnet werden.

In Harthausen verbleibt die Sirene, hier wird nur auf die BOS-Steuerung umgerüstet, was wesentlich kostengünstiger als der vollständige Neuaufbau ist.

Da für diese Maßnahmen keine Zuwendungen in Aussicht stehen, wird dies eine vollständige Finanzierung zu Lasten des Haushaltes 2025 bedeuten.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer Herr Christoph Zeh schildert die Situation und beantwortet die Haushaltsfragen aus dem Gremium.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

140000.9350000

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach befürwortet die Neuinstallation der Sirenenanlagen in Remshart und in Rettenbach und die Umstellung auf das digitale BOS-Verfahren in Harthausen. Das Gremium genehmigt Frau Dietrich-Kast die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter.

	Abstimmungsergebnis: 10:0
--	----------------------------------

5. Erlass einer neuen Stellplatzsatzung im Zuge des Ersten Modernisierungsgesetzes zur Novelle der BayBO

Sachverhalt:

Mit der Novelle der Bayrischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Daraus resultierend treten bisherige gemeindliche Stellplatzsatzungen außer Kraft, wenn diese eine der Höchstgrenzen an erforderlichen Stellplätzen aus der Anlage der Garagen und Stellplatzverordnung überschreiten (siehe Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.24/2024; Erstes Modernisierungsgesetz Bayern, Anhang zu §11).

Dies trifft auf die Satzung über den Nachweis, die Anzahl, Herstellung und Gestaltung von KfZ-Stellplätzen (Stellplatzsatzung-StS- der Gemeinde Rettenbach) vom 24.03.2021 zu.

Um weiterhin eine gültige Stellplatzsatzung für die Gemeinde Rettenbach zu haben, wurde die in der Anlage befindliche Satzung auf Grundlage des Musters des Bayrischen Gemeindetages entworfen. Die Satzung basiert auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO in der ab dem 01. Oktober 2025 gültigen Fassung. Es wurden stets die möglichen Höchstwerte der Stellplatzschlüssel der GaStellV verwendet.

Diskussionsverlauf:

Die Vorsitzende gibt folgenden Hinweis: Besteht eine gemeindliche Stellplatzsatzung, welche der neuen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) widerspricht, so tritt diese zum 01.10.2025 automatisch außer Kraft. Dies trifft auf die Satzung der Gemeinde Rettenbach zu.

Es gilt dann keine Stellplatzpflicht mehr, da die BayBO dies nicht mehr vorsieht. Will die Gemeinde die Stellplatzpflicht erhalten, so muss sie eine Satzung erlassen, deren Maximalforderungen legt aber die neue GaStellV fest. Wenn der Gemeinderat bis zum 01.10.2025 keine neue Satzung erlässt, dann wird es in Rettenbach keine grundsätzliche Stellplatzpflicht mehr geben.

Der Vorsitzende befürwortet die Satzung so zu belassen wie dargestellt, im Anhang der Ladung. Die Vorsitzende hat die einzelnen für Rettenbach relevanten Punkte der Stellplatzsatzung zusammen mit Hauptamtsleiter Roman Bihler besprochen und den Vorschlag so dem Gremium vorgelegt. Kämmerer Christoph Zeh schildert den Hintergrund dieser Satzung, dass dies auf die Nahverdichtung zurückzuführen ist und es nicht gut wäre, wenn Rettenbach künftig keine Satzung hätte. Außerdem wurde auch angesprochen, dass Anpassungen oder Änderungen nach dem 01.10.2025 möglich sein werden.

Haushaltrechtliche Auswirkungen:

nein

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach beschließt die Neufassung der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung- der Gemeinde Rettenbach) mit Inkrafttreten zum 01.10.2025.

Abstimmungsergebnis: 10:0

6. Kommunale Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz

Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde bei der bundeseigenen Z-U-G einen Antrag auf Förderung einer Wärmeplanung eingereicht. Der Hintergrund war ein bundeseigenes Sonderförderprogramm, da ohne landesspezifische nur so Fördermittel gab.

Der Zuwendungsantrag wurde abgelehnt, ein hiergegen erhobener Widerspruch blieb erfolglos.

Inzwischen sind die Anforderungen an eine kommunale Wärmeplanung als bayerische Verordnung zur Umsetzung des WPG erlassen worden.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) am 02.01.2025 sind gemäß § 8 Abs. 1 die Gemeinden planungsverantwortliche Stelle im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes (WPG).

Somit führen sie die Wärmeplanung nach den im WPG festgelegten Rahmenbedingungen durch (§ 8 WPG). Für alle Gemeindegebiete, in denen zum 01.01.2024 100.000 Einwohner oder weniger gemeldet waren, sind spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2028 Wärmepläne zu erstellen.

Der Wärmeplan ist ein Fachkonzept ohne rechtliche Außenwirkung (§ 23 Abs. 4 WPG). Sein Vor- oder Nichtvorliegen hat keine Auswirkungen auf die Anforderungen an eine Heizanlage nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), insbesondere nicht auf die Übergangsfrist beim Heizungstausch nach § 71 Abs. 8 GEG. Zur Fristverkürzung kommt es (§ 71 Abs. 8 Satz 3 GEG) erst durch die zusätzliche Ausweisung eines Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugebiets gemäß § 26 WPG.

Auch für diese Entscheidung sind die Gemeinden zuständig (§ 8 Abs. 2 AVEn). Sie steht im Ermessen der jeweiligen Gemeinde. Dritte haben keinen Anspruch darauf (§ 26 Abs. 2 WPG). Bestehende Energienutzungspläne/Wärmepläne werden unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WPG anerkannt.

Dafür haben die Gemeinden für diese neue Aufgabe Anspruch auf Ausgleich ihrer Mehrbelastungen.

D.h. es kommt jetzt auf Landesebene zu einer Fortdauer der Förderung, so dass der ablehnende Bescheid der Z-U-G dennoch zu keinem Verlust an Zuwendungen führt. Im Gegenteil, die Förderung ist wesentlich transparenter und einfacher geworden.

Unser Netzdienstleister, die LEW ebenso wie z.B. die Energie Schwaben offerieren bereits die Erstellung der Planungen.

Für Rettenbach werden bspw. rund 41.000 € Zuschuss gewährt und zwar unabhängig von den tatsächlichen Kosten. Dies führt mitunter sogar zu einem Überschuss anstelle eines Eigenanteils, wie er noch bei der ZUG Förderung gegeben war.

Diskussionsverlauf:

Vorsitzende Dietrich-Kast und Kämmerer Christoph Zeh schildern dem Gremium, dass sich die Kommunen dem Thema Wärmeplanung annehmen sollten.

Der Zuschussantrag vom letzten Jahr wurde abgelehnt, wobei die jetzigen Fördermöglichkeiten wesentlich positiver sind und diese in Anspruch genommen werden sollten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach nimmt von den aktuellen Sachlage der kommunalen Wärmeplanung Kenntnis. Zugleich wird die Verwaltung beauftragt, Angebote zur Erstellung einzuholen und parallel Fördermittel zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

7. Sonstiges

7.1 Baumaßnahme St. Ulrich-Straße mit Kirchenvorplatz

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert das Gremium über die Baumaßnahme und den aktuellen Stand:

- Die Anwohner wurden detailliert informiert.
- Im Gemeindeblatt wurde über „Mitteilungen der Bürgermeisterin“ über den Beginn und die Details der Maßnahme (Gesamtkosten, Fördersumme, usw.) informiert.
- Außerdem wurde in Verbindung mit der Kreisabfallwirtschaft in Bezug auf die Mülltonnenleerung eine Lösung gefunden und die Anwohner mittels eines Informationsschreibens darüber informiert.
- Die Baufirma, im speziellen der Bauleiter, hat zugesichert, die betreffenden Anwohner rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, sobald dies nötig sein wird.

Die Vorsitzende dankt dem gesamten Gremium für die Beschlüsse und die Erarbeitung der nun umzusetzenden Maßnahmen. Sehr erfreulich ist dabei, dass die Gemeinde die Zusage für das E-LER-Förderverfahren zur Umsetzung bekommen hat, da sich der gemeindliche Anteil dadurch erheblich verringert. Nach Beendigung aller Arbeiten profitiert Rettenbach, insbesondere wenn das Vorher/Nachher zu sehen ist. Allen am Projekt Beteiligten sprach die Vorsitzende ihren Dank aus.

7.2 Nächste Sitzung 15.09.2025

Sachverhalt:

Die Vorsitzende wünscht allen Gremiumsmitgliedern eine erholsame Sommerpause und teilt mit, dass die nächste Sitzung am 15.09.2025 stattfinden wird.

Vorsitzende:

Schriftführerin:

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Manuela Baur



ein Unternehmen nach Art. 89ff GO, 49, 50 KommZG der Gemeinden und Städte

**Adelsried - Affing - Aletshausen - Altenmünster - Altusried - Aystetten - Babenhausen
Bobingen - Biberbach - Burgau - Balzhausen - Deisenhausen - Diedorf - Donauwörth
Dürrlauingen - Ebershausen - Friedberg - Gablingen - Gundelfingen - Günzburg
Gundremmingen - Graben - Heretsried - Höchstädt - Horgau - Ichenhausen - Kötz
Klosterlechfeld - Königsbrunn - Krumbach - Lachen - Langweid - Lauingen - Leipheim
Oberschönegg - Marktoberdorf - Memmingerberg - Neusäß - Offingen - Pöttmes - Röfingen
Ungerhausen - Schwabmünchen - Stadtbergen - Tapfheim - Thierhaupten - Ursberg
Wittislingen - Wertingen - Wiesenbach - Zusmarshausen**

Unternehmensdaten

Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts
Stammkapital:	569.000,00 Euro (1,50 € je Einwohner der Trägergemeinden)
Organe:	Verwaltungsrat und Vorstand
Sitz:	Königsbrunn
Handelsregister:	HRA 16264

Alles aus einer Hand

Das gemeinsame Kommunalunternehmen (gKU) übernimmt für die Gemeinden **alle Verfahrensschritte** bei der Verfolgung und Ahndung der Verkehrsverstöße, einschließlich Bußgeldstelle und Bearbeitung der Gerichts- und Vollstreckungsverfahren. Ansprechpartner der Betroffenen ist ebenfalls das gKU.

Mitwirkung der Kommune

Wo kontrolliert wird, **geben die Kommunen vor**. Sie bestimmen Ort, Zeit und Häufigkeit der Verkehrsüberwachung. Der Verwaltungsrat als Vertreter der Kommunen bestimmt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des gKU. Eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Partnern ist für uns selbstverständlich.

Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit

Das gemeinsame Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte ist eine Anstalt des **öffentlichen Rechts**. Die angeschlossenen Städte und Gemeinden haben dem gKU durch Ratsbeschluss die Aufgabe der Verkehrsüberwachung übertragen. Das gKU darf Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz in gleicher Weise wie die Bayerische Landespolizei verfolgen und ahnden.

Unser Außendienst wird auf seinen Einsatz vorbereitet. Dazu absolvieren unsere Beschäftigten eine **umfangreiche Ausbildung bei der Bayerischen Verwaltungsschule**. Darüber hinaus werden unsere Mitarbeiter von den Herstellern im Umgang mit der Messtechnik regelmäßig geschult. Wir verzichten bewusst auf Leiharbeiter (Arbeitnehmerüberlassungsverträge). Die Messtechnik entspricht den strengen Vorgaben der PTB und wird regelmäßig gewartet und geeicht. Mit der modernen, digitalen Foto- und Messtechnik werden gerichtsfeste Verfahren geliefert.

Statistiken und Auswertungen

Zur Unterstützung einer zielgerichteten Verkehrssicherheitsarbeit erhalten die Kommunen **monatliche Statistiken**, durch die sie ausführlich über jede einzelne Messung sowie die Parkraumüberwachung informiert werden.

Voraussetzungen zum Beitritt neuer Kommunen

Wenn eine Gemeinde dem gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten will, sieht der Weg zum Beitritt wie folgt aus:

1. Die Kommune beschließt dem gKU beizutreten.
2. Die Trägerkommunen stimmen dem Beitritt zu.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme und beschließt die neue Satzung.
4. Die Satzung wird vom Landratsamt Augsburg im Amtsblatt veröffentlicht.
5. Es folgt die gemeinsame Festlegung der Überwachungsgebiete und die Begehung der Messstellen.

Tarife

Das Kommunalunternehmen arbeitet **ohne Gewinnerzielungsabsicht**. Die Tarife sind nach dem **Kostendeckungsprinzip** kalkuliert.

Aufnahmekosten

Stammkapitaleinlage (1,50 Euro pro Einwohner)

zzgl. Ausgleichzahlung zum aktuellen Unternehmenswert

Gebühren für die Überwachung

Überwachung fließender Verkehr	200 Euro pro Stunde
zzgl. Anfahrtspauschale	100 Euro pro Messtag
Überwachung ruhender Verkehr	75 Euro pro Stunde
Geschwindigkeitstafel /-datenerfassungsgerät	100 Euro pro Woche
teilstationäre Messanlage (Blitzeranhänger)	1.600 Euro pro Woche zzgl. 10 € pro Fall
teilstationäre Messanlage Umsetzung	200 Euro

Zuschläge für Überwachungen ab 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen: 10 – 20 Euro pro Stunde

Abgerechnet wird die reine Überwachungszeit. Der Wechsel zur nächsten Messstelle bzw. der Einmessvorgang wird nicht in Rechnung gestellt. **Weitere Kosten sowie MwSt. fallen nicht an.** Mit den Stundensätzen ist die gesamte Abwicklung des VOWi-Verfahrens, einschließlich Fahrerermittlung, Einspruchsbearbeitung und Vollstreckung abgegolten.

Die Verwarn- und Bußgelder **fließen zu 100%** der Kommune zu.

Ihre Ansprechpartner

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Roland Eichmann, 1. BGM der Stadt Friedberg, Tel. 0821 / 6002600

Stellvertretender Vorsitzender:

Hubert Fischer, 1. BGM der Stadt Krumbach, Tel. 08282/902-0

Vorstand kaufmännisch / organisatorisch

Petra Haupeltshofer, Betriebswirtin (VWA)

Tel. 08231 / 9888310, Fax. 08231 / 9888313 Mail : petra.haupeltshofer@verkehrsueberwachung-schwaben-mitte.de

Vorstand juristisch / technisch

Albert Teichner, Assessor

Tel. 08231 / 988830, Fax. 08231 / 9888313 Mail : albert.teichner@verkehrsueberwachung-schwaben-mitte.de



Gemeinsames Kommunalunternehmen
Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R.

Bgm.-Wohlfarth-Str. 78 a, 86343 Königsbrunn

Unternehmenssatzung
für das
Gemeinsame Kommunalunternehmen
„Verkehrsüberwachung Schwaben - Mitte“
Anstalt des öffentlichen Rechts
Ausfertigung vom 19.10.2023

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A. d. ö. R. hat in seiner Sitzung vom 04.05.2023 die 3. Änderungssatzung der Unternehmenssatzung vom 17.03.2021 beschlossen. Grund dafür ist die Aufnahme der Marktgemeinde Wittislingen (Landkreis Dillingen a.d. Donau) und der Stadt Donauwörth (Landkreis Donau-Ries) als neue Mitglieder. Die Trägerkommunen des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R. haben der Aufnahme der vorgenannten Kommunen zugestimmt. Das Landratsamt Augsburg machte als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG) gemäß Art. 50 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 KommZG die 2. Änderungssatzung der Unternehmenssatzung in seinem Amtsblatt Nr. 39/40 vom 04.10.2023 amtlich bekannt.

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), sowie aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Verwaltungsrat des gKU Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Beteiligte, Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Die Kommunale Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte, Märkte und Gemeinden Adelsried, Affing, Altenmünster, Aletshausen, Altusried, Aystetten, Babenhausen, Balzhausen, Biberbach, Bobingen, Burgau, Deisenhausen, Diedorf, Donauwörth, Dürrlauingen, Ebershausen, Friedberg, Gablingen, Graben, Günzburg, Gundelfingen a.d. Donau, Gundremmingen, Höchstädt a.d. Donau, Heretsried, Horgau, Ichenhausen, Klosterlechfeld, Königsbrunn, Kötz, Krumbach, Lachen, Langweid, Lauingen (Donau), Leipheim, Marktoberdorf, Memmingerberg, Neusäß, Oberschönegg, Offingen, Pöttmes, Röfingen, Schwabmünchen, Stadtbergen, Tapfheim, Thierhaupten, Ungerhausen, Ursberg, Wertingen, Wiesenbach, Wittislingen und Zusmarshausen nachstehend als „Kommunalunternehmen“ bezeichnet, in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.



- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen „Verkehrsüberwachung Schwaben – Mitte“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Unternehmens umfasst die Hoheitsgebiete der Mitgliedsgemeinden (Unternehmensträger).
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Königsbrunn.
- (5) Das Unternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen (Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern v. 05.06.1950, GVBl S. 207).

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb und die Organisation der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs. Den Unternehmensträgern wurde nach § 88 Abs. 3 ZustV die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten gem. § 24 StVG übertragen.

Das Kommunalunternehmen hat die Verkehrsüberwachung für seine Unternehmensträger in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft

- a) die Verstöße im ruhenden Verkehr,
- b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen
- c) Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 88 Abs. 3 ZustV die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO):
 - Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
 - Zeichen 237 (Radweg)
 - Zeichen 239 (Gehweg)
 - Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg)
 - Zeichen 241 (Getrennter Geh- und Radweg)
 - Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),
 - Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße)
 - Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs) und Verkehrsordnungswidrigkeiten, die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden

sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle), soweit die Unternehmensträger die Zuständigkeit nach § 88 Abs. 3 ZustV auch tatsächlich wahrnehmen und übertragen haben.

Das Unternehmen führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften mit den Rechten, Befugnissen und Pflichten der Träger durch. Das Unternehmen trifft mit der Polizei die hierzu erforderlichen Vereinbarungen.

(2) Die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern sollen den Gemeinden zukommen, daher werden sie beim gKU erfolgsneutral behandelt. Für die Trägergemeinden ist ein Girokonto eingerichtet, welches getrennt von den weiteren Konten des gKU geführt wird. Die Verwarn- und Bußgelder werden von den Adressaten der Verwaltungsakte direkt auf dieses Sammelkonto überwiesen. Das Kommunalunternehmen leitet diese Einnahmen monatlich an die jeweilige Trägergemeinde weiter, in deren Gebiet die Kontrollmaßnahme stattgefunden hat. Das Kommunalunternehmen weist dieses Girokonto unter seinen flüssigen Mitteln aus und zeigt in derselben Höhe einen Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.



(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.

(4) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

(5) Die Unternehmensträger verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Unternehmens zu fördern und zu unterstützen. Sie leisten insbesondere dem Unternehmen Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. Sie gestatten dem Unternehmen ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen, ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsjahr

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 569.000,00 €, in Worten: „fünfhundertneunundsechzigtausend EURO.“

(2) Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage

51 Trägerkommunen	Stammkapital	Stammkapitalanteil
Gemeinde Adelsried	3.500,00 €	0,615%
Gemeinde Affing	8.000,00 €	1,406%
Gemeinde Altenmünster	6.500,00 €	1,142%
Gemeinde Aletshausen	2.000,00 €	0,351%
Markt Altusried	15.500,00 €	2,724%
Gemeinde Aystetten	4.500,00 €	0,791%
Markt Babenhausen	8.500,00 €	1,494%
Gemeinde Balzhausen	2.000,00 €	0,351%
Markt Biberbach	5.500,00 €	0,967%
Stadt Bobingen	26.500,00 €	4,657%
Stadt Burgau	14.500,00 €	2,548%
Gemeinde Deisenhausen	2.500,00 €	0,439%
Markt Diedorf	16.000,00 €	2,812%
Stadt Donauwörth	30.000,00 €	5,272%
Gemeinde Dürrlauingen	3.000,00 €	0,527%
Gemeinde Ebershausen	1.000,00 €	0,176%
Stadt Friedberg	44.000,00 €	7,733%
Gemeinde Gablingen	7.500,00 €	1,318%
Gemeinde Graben	6.500,00 €	1,142%
Stadt Gundelfingen a.d. Donau	11.500,00 €	2,021%
Gemeinde Gundremmingen	2.500,00 €	0,439%
Stadt Günzburg	30.000,00 €	5,272%
Gemeinde Heretsried	1.500,00 €	0,264%
Stadt Höchstädt a.d. Donau	10.500,00 €	1,845%
Gemeinde Horgau	4.000,00 €	0,703%
Stadt Ichenhausen	13.000,00 €	2,285%
Gemeinde Klosterlechfeld	4.000,00 €	0,703%
Stadt Königsbrunn	41.500,00 €	7,293%
Gemeinde Kötz	5.000,00 €	0,879%
Stadt Krumbach	19.500,00 €	3,427%



Gemeinde Lachen	3.000,00 €	0,527%
Gemeinde Langweid	11.500,00 €	2,021%
Stadt Lauingen (Donau)	17.000,00 €	2,988%
Stadt Leipheim	10.000,00 €	1,757%
Stadt Marktoberdorf	28.000,00 €	4,921%
Gemeinde Memmingerberg	4.500,00 €	0,791%
Stadt Neusäß	33.500,00 €	5,888%
Gemeinde Oberschönenegg	1.500,00 €	0,264%
Markt Offingen	6.500,00 €	1,142%
Markt Pöttmes	9.500,00 €	1,670%
Gemeinde Röfingen	2.000,00 €	0,351%
Stadt Schwabmünchen	21.000,00 €	3,691%
Stadt Stadtbergen	22.500,00 €	3,954%
Gemeinde Tapfheim	6.000,00 €	1,054%
Markt Thierhaupten	6.000,00 €	1,054%
Gemeinde Ungerhausen	2.000,00 €	0,351%
Gemeinde Ursberg	5.000,00 €	0,879%
Stadt Wertingen	14.000,00 €	2,460%
Gemeinde Wiesenbach	1.500,00 €	0,264%
Markt Wittislingen	4.000,00 €	0,703%
Markt Zusmarshausen	9.500,00 €	1,670%
	559.000,00 €	100,000%

(3) Unabhängig von der Verteilung des Stammkapitals haften die Träger für Verbindlichkeiten gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass ein Ausgleich im Verhältnis der geleisteten Einlagen erfolgen soll, wenn einzelne Träger für Verbindlichkeiten des Unternehmens in Anspruch genommen werden sollten.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Wünscht eine Kommune in das Unternehmen als Träger mit aufgenommen zu werden, so hat sie als anteilige Stammeinlage den auf 500.--€ bzw. 1.000.--€ nach oben gerundeten Betrag von 1,50 € je Einwohner sowie dem der jeweiligen Stammeinlage entsprechenden prozentualen Anteil am Gewinnvortrag zzgl. Jahresgewinn zu erbringen.

(6) Will eine Trägerkommune aus dem Unternehmen ausscheiden, so erhält sie ihre Stammeinlage zuzüglich einer Verzinsung von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 14 Abs. 1 KUV) vom Zeitpunkt ihres Beitritts bis zum Stichtag des Ausscheidens sowie den auf das Stammkapital entfallenden Anteil am Gewinnvortrag zzgl. Jahresgewinn abzüglich Verzinsung des Stammkapitals.

Die Verzinsung stellt den Ausgleich am selbst geschaffenen Firmenwert und der Zukunftswerte dar, um kostenintensive Firmenbewertungen bei Ausscheiden zu vermeiden. Bei Vorliegen eines negativen freien Eigenkapitals (Stammkapitalaufzehrung) findet nur eine Ausschüttung des verbliebenen anteiligen Stammkapitals statt. Eine Verzinsung entfällt in diesem Fall.

Die Kündigung ist mindestens mit einer Frist von 6 Monate zum Jahresende zu erklären.



**§ 4
Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7),
- der Vorstand (§ 8).

**§ 5
Verwaltungsrat**

(1) In den Verwaltungsrat entsendet jeder Unternehmensträger, je begonnene 25.000.-- € Stammeinlage, ein Mitglied.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die von den Trägern entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den jeweiligen Gemeinderäten für sechs Jahre bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadt- bzw. Gemeinderat der Trägergemeinden angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadt- bzw. Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

- Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
- leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der beteiligten Städte und Gemeinden.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in einer gesonderten Entschädigungssatzung festgelegt wird.

(7) Der Vorstand hat in den Sitzungen des Verwaltungsrates ein selbständiges Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung dieser Person, ausschließen.

**§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:



1. Grundsätze der strategischen Rahmenbedingungen für das Kommunalunternehmen,
2. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, die Beteiligung des Kommunalunternehmens an oder die Gründung von anderen Unternehmen,
3. Festsetzung allgemeiner Bedingungen, Tarife und Entgelte für die Dienstleistungen,
4. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreters sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
5. Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Unternehmensleitung,
6. Feststellung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen,
7. Bestellung des Abschlussprüfers,
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung/Behandlung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands,
9. Verfügungen über Anlagevermögen des Kommunalunternehmens und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € überschreitet,
10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten,
11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind,
12. Änderung der Aufgaben und der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens, Veränderung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlagen,
13. Beitritt und Austritt von Trägern,
14. Umwandlung (insbesondere Verschmelzung oder Spaltung und Auflösung des Kommunalunternehmens).

(4) Der Verwaltungsrat hat den Trägern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates über
1. die Änderung der Aufgaben des Unternehmens
 2. den Beitritt zur und den Austritt aus der Trägerschaft.
 3. die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen
 4. die Verschmelzung und die Auflösung des Unternehmens
- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Die Sitzung ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladung am zehnten Tag vor der Sitzung versandt wurde. Es entscheidet das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden, hierzu bedarf es aber der persönlichen Ladung per Telefax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung.



(2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zehn von Hundert der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Erfolgt eine Einladung durch den Vorsitzenden trotz begründetem Antrag nicht binnen drei Monaten seit Antragstellung, sind die Antragsteller berechtigt, die Sitzung selbst unter Wahrung von Form und Frist einzuladen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Verhinderung der ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder an der Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen tritt automatisch die vom Beschlussorgan der Trägerkommune benannte persönliche Vertretung an deren Stelle.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas Anderes. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrats:

- die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen oder die Gründung von verbundenen Unternehmen

Beitritt und Austritte von Trägern, Erhöhung des Stammkapitals oder der Stammeinlagen, Umwandlung (insbesondere Verschmelzung oder Spaltung) oder Auflösung des Unternehmens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zudem der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.

(7) Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Leiter für den kaufmännischen und einem Leiter für den verwaltungstechnischen bzw. juristischen Bereich. Über die Bestellung und Abberufung entscheidet der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens. Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand kann vom Verwaltungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder abberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.



(4) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über den Geschäftsverlauf, die aktuelle Lage des Kommunalunternehmens und die Risiken der künftigen Entwicklung vorzulegen. Er hat ihn ferner über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(6) Das Kommunalunternehmen bzw. dessen Träger wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(7) Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9a HGB den Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 9

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) Das Kommunalunternehmen wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Der Verwaltungsrat kann generell oder im Einzelfall einem Vorstandsmitglied für einen bestimmten Bereich Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommunalunternehmen.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um Geschäfte des laufenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 10

Mitarbeiter

(1) Das Unternehmen beschäftigt das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal.

(2) Das Kommunalunternehmen tritt nicht dem kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei.

§ 11

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Das Unternehmen erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan besteht, sowie eine fünfjährige Finanzplanung. Für Unternehmenszweige sind getrennte Erfolgsübersichten zu erstellen. Bei Erstellung des Wirtschaftsplans, des Vermögensplans und des Finanzplans sind die entsprechenden Vorschriften der KommHV-Doppik gem. §§ 16, 18 und 19 KUV anzuwenden.

(2) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen sowie Art. 91 Abs. 1 GO. Der Vorstand unterrichtet die Träger unverzüglich, wenn Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können.

(3) Das Kommunalunternehmen soll kostendeckend arbeiten. Etwaige Überschüsse sind zunächst den Rücklagen für Instandhaltung und Erweiterung des Sachanlagevermögens



einzustellen. Die Instandhaltungsrücklagen sollen in Höhe von 50% und für den Personalkostenaufwand Rücklagen in Höhe von 150% geschaffen werden.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zur Feststellung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerstädten und -Gemeinden zuzuleiten.

(5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität, die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(6) Als Prüfer ist der Kommunale Prüfungsverband zu bestellen.

§ 12

Vermögensübergang

Bei der Auflösung des Unternehmens geht das Vermögen auf die Träger im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlagen über.

§ 13

Inkrafttreten

Die Änderung der Unternehmenssatzung wurde am 04.10.2023 im Amtsblatt des Landkreises Augsburg bekannt gemacht und ist am 05.10.2023 in Kraft getreten.

Friedberg, den 19.10.2023

Roland Eichmann
Verwaltungsratsvorsitzender

**Anhang 1 Aufgabenübertragung**

Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden auf das Kommunalunternehmen im nachstehenden Umfang:

Gemeinde/ Markt / Stadt		Überwachung des ruhenden Verkehrs (§2 Abs. 1a Unternehmenssatzung)	Überwachung des fließenden Verkehrs (§2 Abs. 1b Unternehmenssatzung)	Sonstige Aufgaben nach (§2 Abs.1c Unternehmenssatzung)	Gemeinderats-, bzw. Stadtratsbeschluss vom:
Gemeinde	Adelsried	X	X	X	23.07.2008
Gemeinde	Affing	X	X		16.02.2016 und 08.03.2016
Gemeinde	Altenmünster	X	X		28.01.2021
Gemeinde	Aletshausen	X	X		31.05.2021 27.10.2021 VG
Markt	Altusried		X	X	02.07.2007
Gemeinde	Aystetten	X	X	X	15.03.2007 und 28.06.2007
Markt	Babenhausen	X	X		26.06.2013 25.07.2013 VG
Gemeinde	Balzhausen		X		22.03.2011 20.07.2011 VG
Stadt	Bobingen	X	X	X	01.07.2021
Markt	Biberbach	X	X	X	13.03.2007
Stadt	Burgau	X	X	X	22.05.2007
Gemeinde	Deisenhausen	X	X	X	10.05.2007 23.05.2007 VG
Markt	Diedorf	X	X		13.10.2020
Stadt	Donauwörth		X		30.01.2023
Gemeinde	Dürrlauingen	X	X	X	23.04.2007 23.05.2007 VG
Gemeinde	Ebershausen		X		19.05.2020 27.05.2020 VG
Stadt	Friedberg	X	X		01.03.2007 21.02.2019
Gemeinde	Gablingen	X	X		18.05.2021
Gemeinde	Graben	X	X		04.06.2021
Stadt	Gundelfingen a.d.Donau	X	X		25.06.2014 26.05.2014 VG



Gemeinde/ Markt / Stadt		Überwachung des ruhenden Verkehrs (\$2 Abs. 1a Unternehmenssatzung)	Überwachung des fließenden Verkehrs (\$2 Abs. 1b Unternehmenssatzung)	Sonstige Aufgaben nach (\$2 Abs.1c Unternehmenssatzung)	Gemeinderats-, bzw. Stadtratsbeschluss vom:
Gemeinde	Gundremmingen		X		09.07.2015 10.12.2015 VG
Stadt	Günzburg		X		08.12.2014
Gemeinde	Heretsried		X		23.10.2017 04.12.2017 VG
Stadt	Höchstädt a.d.Donau	X	X		21.09.2020
Gemeinde	Horgau		X		29.10.2015
Stadt	Ichenhausen	X	X	X	06.03.2007 27.03.2007 VG
Gemeinde	Klosterlechfeld		X	X	26.02.2007
Stadt	Königsbrunn	X	X	X	27.03.2007
Gemeinde	Kötz	X	X	X	28.10.2008 05.03.2009 VG
Stadt	Krumbach	X	X	X	12.03.2007
Gemeinde	Lachen		X		25.01.2022 17.01.2022 VG
Gemeinde	Langweid	X	X		23.03.2010
Stadt	Lauingen (Donau)	X	X		25.01.2022
Stadt	Leipheim	X	X		16.06.2014 und 17.07.2014
Stadt	Marktoberdorf	X	X		19.10.2020
Gemeinde	Memmingerberg	X	X		11.02.2019
Stadt	Neusäß	X	X		02.07.2020
Gemeinde	Oberschönegg	X	X		17.06.2021 14.12.2021 VG
Markt	Offingen		X		06.05./10.06.13 08.07.2013 VG
Markt	Pöttmes		X		08.11.2011 21.11.2011 VG
Gemeinde	Röfingen		X		15.09.2014 16.03.2015 VG
Stadt	Schwabmünchen	X	X		06.03.2007 25.01.2011



Gemeinde/ Markt / Stadt		Überwachung des ruhenden Verkehrs (§2 Abs. 1a Unternehmenssatzung)	Überwachung des fließenden Verkehrs (§2 Abs. 1b Unternehmenssatzung)	Sonstige Aufgaben nach (§2 Abs.1c Unternehmenssatzung)	Gemeinderats-, bzw. Stadtratsbeschluss vom:
Stadt	Stadtbergen	X	X		29.09.2011
Gemeinde	Tapfheim		X		11.12.2012
Markt	Thierhaupten	X	X		07.10.2014 18.09.2018
Gemeinde	Ungerhausen	X			10.12.2020 14.04.2021 VG
Gemeinde	Ursberg	X	X		07.07.2014
Stadt	Wertingen		X		24.07.2019 12.12.2019 VG
Gemeinde	Wiesenbach	X	X		27.05.2021 27.10.2021 VG
Markt	Wittislingen	X	X		21.06.2022 28.09.2022 VG
Markt	Zusmarshausen	X	X		21.01.2016



Anhang 2

Zustimmungsbeschlüsse der Trägerkommunen zur Aufnahme der Marktgemeinde Wittislingen und der Stadt Donauwörth

Gemeinde Adelsried	13.06.23
Gemeinde Affing	20.06.23
Gemeinde Altenmünster	07.06.23
Gemeinde Aletshausen	26.06.23
Markt Altusried	29.06.23
Gemeinde Aystetten	29.06.23
Markt Babenhausen	21.06.23
Gemeinde Balzhausen	13.06.23
Markt Biberbach	04.07.23
Stadt Bobingen	04.07.23
Stadt Burgau	27.06.23
Gemeinde Deisenhausen	22.06.23
Markt Diedorf	22.06.23
Gemeinde Dürrlauingen	12.06.23
Gemeinde Ebershausen	30.05.23
Stadt Friedberg	29.06.23
Gemeinde Gablingen	20.06.23
Gemeinde Graben	14.06.23
Stadt Günzburg	19.06.23
Stadt Gundelfingen a.d.Donau	22.06.23
Gemeinde Gundremmingen	29.06.23
Gemeinde Horgau	20.06.23
Gemeinde Heretsried	12.06.23
Stadt Höchstädt a.d. Donau	26.06.23
Stadt Ichenhausen	06.06.23
Gemeinde Klosterlechfeld	26.06.23
Stadt Königsbrunn	04.07.23
Gemeinde Kötz	20.06.23
Stadt Krumbach	26.06.23
Gemeinde Lachen	30.05.23
Gemeinde Langweid	20.06.23
Stadt Lauingen (Donau)	20.06.23
Stadt Leipheim	21.06.23
Stadt Marktoberdorf	18.09.23
Gemeinde Memmingerberg	26.06.23
Stadt Neusäß	27.07.23
Gemeinde Oberschönegg	22.06.23
Markt Offingen	13.06.23
Markt Pöttmes	27.06.23
Gemeinde Röfingen	12.06.23
Stadt Schwabmünchen	05.07.23
Stadt Stadtbergen	29.06.23
Gemeinde Tapfheim	27.06.23
Markt Thierhaupten	20.06.23
Gemeinde Ungerhausen	15.06.23
Gemeinde Ursberg	26.06.23
Stadt Wertingen	28.06.23
Gemeinde Wiesenbach	06.07.23
Markt Zusmarshausen	22.06.23

Berechnung Stammkapital und Ausgleichszahlung

Gemeinde Rettenbach	
Einwohnerzahl	1.711 (Stand 30.09.2024)
Stammkapital	3.000,00 €
(Einwohnerzahl x 1,50 €)	

Berechnung Ausgleichszahlung zum Unternehmenswert

Berechnungsgrundlage Stammkapital	589.000,00 €
Bilanzgewinn 2024	339.258,85 €
Stammkapitalanteil Gemeinde Rettenbach	0,51%
Ausgleichszahlung Unternehmenswert	1.727,97 €

(Bilanzgewinn x Anteil am Stammkapital)

Beitrittsbetrag gesamt:	4.727,97 €
--------------------------------	-------------------

Ausgleichzahlung : Aufgrund des Anspruchs bei Ausscheiden einer Trägerkommune am Bilanzgewinn des gKU ist vorab eine Ausgleichszahlung gem. § 3 (5) Unternehmenssatzung zu leisten.

Gem. § 3 (6) Unternehmenssatzung besteht ein Rückzahlungsanspruch der **Stammkapitaleinlage** bei Ausscheiden einer Trägerkommune.

Stand der Berechnung 03.07.2025

GEMEINSAM
KOMMUNALUNTERNEHMEN
Verkehrsüberwachung
Schwaben-Mitte A.d.ö.R

Gemeinsam für mehr Sicherheit

Vorstellung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Referentin: Petra Haupeltshofer



gemeinsames Kommunalunternehmen (gKU)

- **Gründung 2007** (12 Kommunen)
- Sitz des Unternehmens: Königsbrunn
- **Rechtsgrundlage:** § 49 und 50 KommZG (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit)
Anstalt des **öffentlichen Rechts** → **ohne Gewinnerzielungsabsicht**
- **Aufsichtsbehörde:** Landratsamt Augsburg
- Jährliche Prüfung des JAB durch den **Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband**

Aktuelle Struktur

- **51 Trägerkommunen**
Landkreise: Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen, Donau-Ries, Günzburg, Unterallgäu, Oberschwaben, Ostallgäu
- **58 Vertreter der Kommunen** im Verwaltungsrat
(Vorsitzender 1. Bgm. Roland Eichmann Friedberg, Stellvertreter 1. Bgm. Hubert Fischer Krummbach)
- **Unternehmensleitung:**
kaufmännischer/organisatorischer Vorstand und juristischer Vorstand gemeinsam
- **36 Mitarbeitende**
21 Außendienst (9 Fließend / 12 Ruhend)
9 Innendienst (Sachbearbeitung / Bußgeldstelle / Vollstreckung)
2 Geschäftsleitung
2 Innenevision
1 Ermittler
1 Aushilfskraft

Erhöhung der Verkehrssicherheit - Geschwindigkeitsüberwachung

- überhöhte und nichtangepasste Geschwindigkeit eine der Hauptursachen für schwere Verkehrsunfälle

VISION ZERO.
Keiner kommt um. Alle kommen an.

Erhöhung der Verkehrssicherheit

- Verkehrserziehung
- Straßenplanung
- Verkehrs- und Fahrzeugtechnik
- **Verkehrsüberwachung**

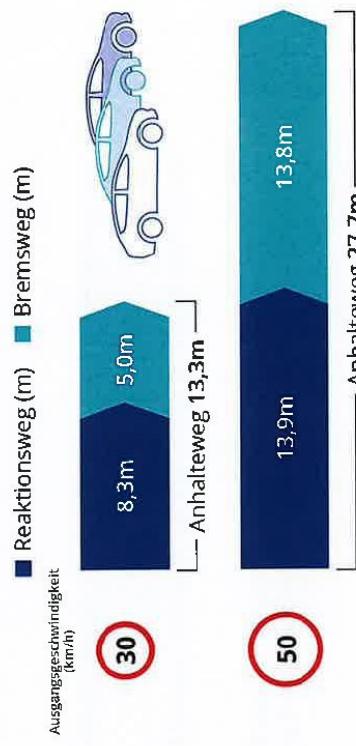


- **Wirkungsvolle Überwachung:**

- ➔ **zielgerichtete und verstärkte Geschwindigkeitsüberwachung**
- ➔ hohes Entdeckungsrisiko motiviert zu regelgerechtem Verhalten

Tempo 30 verkürzt Bremsweg um fast zwei Drittel

Durchschnittlicher Anhalteweg eines Pkw bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h und 50 km/h



* Annahmen: Reaktionszeit 1 sek., Bremsverzögerung 6,5 m/sec² (entspricht trockener Fahrbahn)

Quelle: LK Argus GmbH



statista

Quelle: <https://de.statista.com/infografik/25565/anhalteweg-eines-pkw/>

Geschwindigkeit	Reaktionsweg	Bremsweg	Anhalteweg	Gefahrbremsung	Anhalteweg
km/h	m	m	m	m	m
50	15	25	40	12,5	27,5
70	21	49	70	24,5	45,5
80	24	64	88	32	56

Die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen



- Gemeinsame Festlegung der **Überwachungsörtlichkeiten** im Benehmen mit der Polizei
- ↑
Identifizierung von **Gefahrenpunkten**

...Gefahrenpunkte, mit häufigen und hohen Geschwindigkeitsübertretungen und **hohem Gefahrenpotential**. Häufig Bußgeldverfahren und Fahrverbote.

...erfolgen **regelmäßig Verkehrsverstöße**. Verwarnungs- und Bußgeldverfahren.

...sind die **Verkehrsverstöße gering**. Überwiegend Verwarnungsgeldverfahren.

...werden aktuell nicht angefahren.



Die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen

- Gemeinsame **Bedarfsermittlung** (keine Mindestabnahmeverpflichtung)
- Gemeinsame Festlegung der **Überwachungszeiten**
- Planung der Überwachungen (systemgestützt/Verwaltung)
- Durchführung der Überwachung mit **geschulten** Mitarbeitern  **BVS**
- Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung mit **modernen Messsystemen**

Geschwindigkeitsüberwachung - Technik

Einseitensensor ES3.0 / ES8.0

In Kurven, für breite Straßen,
Motorradüberwachung



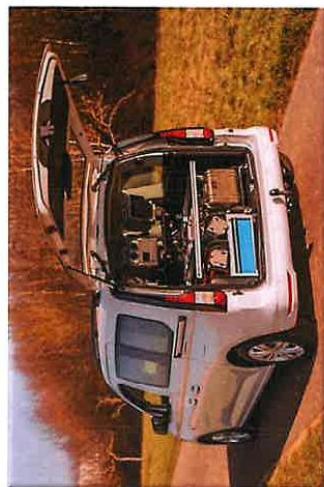
Teilstationäre Messanlage

Autonome Messung bis zu
sieben Tagen rund um die Uhr
möglich



Radar- und Lasermessgeräte

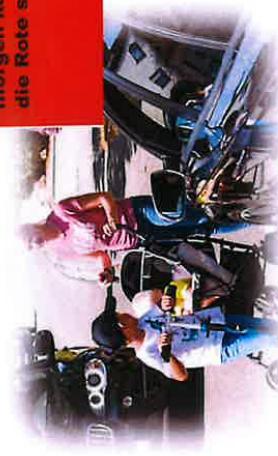
Schnell einsatzbereit, schneller
Wechsel möglich



Parkraumüberwachung

Heute ist es noch die Gelbe Karte ...

... morgen kann es schon die Rote sein!



Durch die Überwachung des ruhenden Verkehrs sollen insbesondere die Fahrzeugführer zur Verantwortung gezogen werden, die erkennen lassen, dass sie sich **bedenkenlos verbotswidrige Vorteile zu Lasten der Allgemeinheit schaffen** wollen.

Unsere Mitarbeiter achten bei ihren Kontrollgängen insbesondere darauf, dass

- **Rettungswände und Feuerwehranfahrtszonen** frei bleiben
- **Behindertenparkplätze** nur von dazu berechtigten genutzt werden
- **Gehwege** für Fußgänger (auch z.B. mit Kinderwagen, Rollator) genutzt werden können
- **keine Sichtbehinderungen** die Unfallgefahr erhöhen
- **Zweckentfremdung von Kurzzeitparkplätzen** durch Dauer parker eingedämmt wird und dadurch die Umschlagshäufigkeit im Sinne von Handel und Dienstleistung erhöht wird

Alles aus einer Hand

- **Ansprechpartner** für Betroffene, Rechtsanwälte, Behörden und Gerichte
- **Ahndung** der Verkehrsordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle)
- Vollstreckung, Fahrverbotsvollzug, Fahrerermittlungen
- Monatliche **Statistiken**
- **Regelmäßige Überprüfung der Überwachungsgebiete**



Beitrittsvoraussetzungen

- Die **Kommune beschließt** dem gKU beizutreten.
- Die **Trägerkommunen stimmen** dem Beitritt **zu**.
- Der **Verwaltungsrat entscheidet** über die Aufnahme und beschließt die Änderung der Satzung.
- Einzahlung der **Stammkapitaleinlage** und Ausgleichszahlung zum aktuellen Unternehmenswert
- Die **Satzungsänderung** wird vom Landratsamt Augsburg im Amtsblatt **veröffentlicht**.
- Nächste Beitrittsmöglichkeit: **2026**

Gebühren für die Dienstleistungen

- **Fließender Verkehr:** 200,00 Euro pro Überwachungsstunde + 100,00 Euro Anfahrt
- **Ruhender Verkehr:** 75,00 Euro pro Überwachungsstunde
Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge: 10-20 Euro/Stunde
- **Semistation:** 1.600,00 Euro pro Woche zzgl. 10,00 Euro Fallpauschale
- **Monatliche Rechnungserstellung** für die durchgeföhrten Überwachungen
- Abgerechnet wird die **reine Überwachungszeit**
- Kalkuliert nach dem **Kostendeckungsprinzip** => keine Gewinnerzielungsabsicht
- **Monatliche Weiterleitung der eingegangenen Verwarn- und Bußgelder zu 100% an die Kommune**

Zusammenfassung

- **Alles aus einer Hand**
- Anstalt des öffentlichen Rechts: **behördliche Einrichtung**
- **Verkehrssicherheitsarbeit zeigt Wirkung!**
- **Durchsetzung der angeordneten Verkehrszeichen**
- **Die Kommune bestimmt, wo und wann und wieviel überwacht wird**

→ **Steigerung der Verkehrssicherheit**

durch zielgerichtete und regelmäßige Geschwindigkeits- und Parkraumüberwachung



Rettenbach, 21. Juli 2025

Vielen Dank!

Kommen Sie immer sicher und gesund ans Ziel!



Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Haupelshofer
Tel. 08231 98883 10

GEMEINDE RETTENBACH



Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Rettenbach
vom 19. Februar 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 5.

Umstellung der analogen Sirenentechnik der Feuerwehren für den Katastrophenschutz

Sachverhalt:

Bekanntlich hat die Gemeinde im vergangenen Jahr Fördergelder für die Umstellung der bisherigen Sirenenanlagen auf digitale Technik beantragt. Beantragt wurden sowohl komplett Neuinstallationen, aber auch eine Software Erneuerung auf bestehende Sirenen. Das dazu aufgelegte Zuwendungsverfahren berücksichtigte die Anträge der Gemeinde Rettenbach nicht, so dass nunmehr beabsichtigt ist, die vorhandenen Sirenen weiter zu nutzen, diese aber jeweils über das Digitalfunkförderverfahren bezuschussen zu lassen. Hier würde rund 800,- € je Umstellung vorhandener Sirenen gewährt.

In der Antragsvorbereitung hat sich die Feuerwehr Remshart dahingehend geäußert, dass der bisherige (private) Sirenenstandort nicht mehr weiter betrieben werden sollte. Vielmehr sei eine komplette Neuninstallation auf dem Feuerwehrgerätehaus das Sinnvollste.

In Bezug auf die über das Förderprogramm beantragte Neuinstallation einer Sirene auf dem Bauhof (betreffend die FFW Rettenbach) ist wegen Wegfall der Förderung ebenfalls eine Neuinstallation sinnvoll, da ansonsten die Anlage auf dem Gebäude der Reflexa ertüchtigt werden müsste, was u.U. auch rechtliche Probleme bereitet.

Da für diese Maßnahmen keine Zuwendungen in Aussicht stehen, würde dies eine vollständige Finanzierung zu Lasten des Haushaltes 2024 bedeuten. Es wird von Kosten in Höhe von rund 30.000 € bis 45.000 € ausgegangen. Ein konkretes Angebot wurde bislang nicht eingeholt. Dies soll bis zur Verabschiedung des Haushaltes vorliegen. Bereits heute sollte jedoch die Zustimmung des Gemeinderates erfolgen, diese Maßnahme in 2024 umzusetzen.

Diskussionsverlauf:

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Sirenentechnik von der bisherigen analogen Technik auf die moderne TETRA-Technik (digital) umgestellt wird. Nach Abschaltung der analogen Alarmierungstechnik ist eine Ansteuerung der analogen Sirenen nicht mehr möglich. Die Umstellung dient hauptsächlich für eine flächendeckende Warnung der Bevölkerung im gesamten Gemeindegebiet im Gefahrenfall (Katastrophenschutz).

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach befürwortet die Neuinstallation der Sirenenanlagen in Remshart und in Rettenbach. Zudem wird die Verwaltung mit der Prüfung der weiteren Vorgehensweise bezgl. der Sirenenanlage in Harthausen beauftragt. Das Gremium nimmt Kenntnis von den von der Kämmerei geschätzten Kosten. Über die Maßnahme ist im Haushalt 2024 eine Deckung auf 140000.960000 vorzusehen. Außerdem sind entsprechende Angebote von der Verwaltung einzuholen, damit der Sachverhalt im Gremium behandelt werden kann. Die bereits erstellte Standort-Überprüfung soll bei der Angebotseinholung hinzugezogen werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

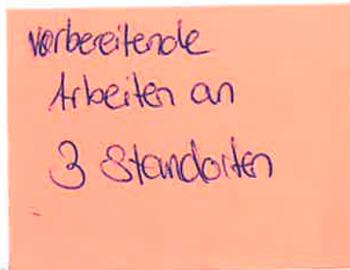
Anlagen:

Anlage Antrag Rettenbach Neu Bauhof und Schllerhebung Gemeind insgesamt

Rettenbach, 05.06.2025

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Elektro Wiedenmann



Telefon: 0176 - 34356788
eMail: elektro-wiedenmann@outlook.com

Elektro Wiedenmann - Am Priel 34 - 89364 Rettenbach

Gemeinde Rettenbach
Von-Riedheim-Straße 5
89364 Rettenbach

Angebot-Nr.: A250028
EDV-Nr.: S250066
Datum: 25.05.2025
Kunde: 10103

Angebot

Position	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
01		Sirenen Rettenbach		
01.01		Bauhof		
01.01.001	1 Stck	ABB FI/LS-Schalter DS301CA-B16A/0,03 6kA 1P+N 1TE liefern	63,01 €	63,01 €
01.01.002	1 m	NEUT PVC-Aderleitung Eca H07V-K 1x10 RG100m schwarz liefern	1,63 €	1,63 €
01.01.003	1 m	NEUT PVC-Aderleitung Eca H07V-K 1x10 RG100m RAL5015 hellblau liefern	1,63 €	1,63 €
01.01.004	1 Stck	SPEL Verbindungsdose i 12-L liefern	1,30 €	1,30 €
01.01.005	30 m	NEUT Mantelleitung Eca NYM-J 3x1,5 RG100m grau liefern	0,73 €	21,90 €
01.01.006	6 m	FRAE Kunststoffisolierrohr Isofix-EL-F 25 grau liefern	2,34 €	14,04 €
01.01.007	3 Std	Lohn montieren	55,00 €	165,00 €
Summe: 01.01 Bauhof				268,51 €*



Angebot

Belegnummer: A250028 vom 25.05.2025 - EDV-Nummer: S250066
 Kommission: Gemeinde Rettenbach , 89364 Rettenbach

Position	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
				ÜBERTRAG: 356,14 €
02.007	14	m FRAE Kunststoffisolierrohr Isofix-EL-F 25 grau liefern	2,34 €	32,76 €
02.008	1	m FRAE Kunststoffisolierrohr Isofix-EL-F 25 grau liefern	1,34 €	1,34 €
02.009	3	Std Lohn montieren	55,00 €	165,00 €
Summe: 02 Sirene Remshart				555,24 €*
<u>Titelzusammenstellung</u>				
01		Sirenen Rettenbach		
01.01		Bauhof		268,51 €
01.02		Alte Raiffeisenbank		274,22 €
Summe: 01 Sirenen Rettenbach				542,73 €*
02		Sirene Remshart		555,24 €
				Summe Netto 1.097,97 €
				19,0 % MwSt. 208,61 €
				Gesamtbetrag 1.306,58 € *

Dieses Angebot gilt 3 Wochen.

Wir hoffen auf Ihren geschätzten Auftrag und sichern Ihnen bereits heute eine fachgerechte Ausführung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Wiedenmann

häusler funksysteme gmbh

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Firma
Gemeinde Rettenbach
Von-Riedheim-Straße 5
89364 Rettenbach

4x Steuerung



Angebot

ANG25.0130

Kunden-Nr. 16485
Datum: 03.03.2025

Anfrage: Tel 27.02.2025 Hr Schering
E-Mail-Adresse: schering@offingen.de

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
------	------	---------	---------------------	----------	----------

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß dem Bayrisches Förderprogramm von 2019 Sirenensteuerung Tetra-Digital für Bestandssirenen unterbreiten
wir Ihnen gerne folgendes Angebot

Das Sonderförderprogramm für Zuwendungen
des Freistaates Bayern zur Beschaffung der Endgeräte des
digitalen BOS-Funks in Bayern fördert nur
das Sirenensteuergerät, TETRA-Funkgerät und die BOS-
Sicherheitskarte.
Ein Austausch der Motorsirene ist nicht Gegenstand der
Förderung.
Die Anzahl der förderfähigen Sirenensteuergeräte richtet sich
dabei nach dem zum 01. Januar 2019 nachweislich vorhandenen
Bestand.

Erweiterung bestehender Sirenensteuerung auf Tetra-Digital

Umrüstung Bestandssirenen auf digitale Alarmierung

Pos.: 1		Standort 01 Silbermannstraße 30, 89364 Rettenbach			
1,00	MTSE	Sirenen - Steuerempfänger mTSE im Set 230 Volt Version Firmware-Stand 3.3.2 Geräte-Nr. * zur Umrüstung der BOS Sirenen auf TETRA Alarmierung + Akku * Kabelsatz: Motorola (Motorola bzw. Sepura) bei Bestellung angeben * Fertigerät im Kompakten-Systemschrank mit * Sicherheitsschließsystem Bayern 151284 mit 3 Schlüssel, werden nach Montage im geschlossenen MTSE hinterlegt	1.250,00	1.250,00	
1,00	FLX70/S-FME	Miniflexantenne Procom FLX70 S/FME-Anschluss, 160mm lange Frequenz 70/s 380 - 430 MHz	15,00	15,00	
					Zwischensumme EUR 1.265,00

firma häusler funksysteme gmbh

geschäftsführer

hermann häusler,
ralf trautmann, thomas mayr

anschrift unteriglinger str. 8, 86859 igling

telefon 08248 - 90035 fax 08248 - 90037

e-mail info@funksysteme.de

web www.funksysteme.de

amtsgericht augsburg hrb 10738

ust-id-nr. DE128669697

st-nr. 125/128/00279

bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg

blz 701 694 13 kto.nr. 824 720

bic GENODEF1HUA

iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Seite: 2 zum Angebot ANG25.0130 vom 03.03.2025

Kunden-Nr. 16485, Gemeinde Rettenbach, 89364 Rettenbach

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
1,00		M.278	Montage der MTSE Sirenensteuerung. Verkabeln der MTSE mit beigestelltem FRT an 230 Volt und herstellen der Verbindung zur Sirenensteuerung	280,00	280,00
			Zwischensumme		1.545,00

Pos.:2 Standort 02 Hauptstraße 30, 89364 Rettenbach

Umrüstung Bestandssirenen auf digitale Alarmierung

1,00	MTSE	Sirenen - Steuerempfänger mTSE im Set 230 Volt Version Firmware-Stand 3.3.2 Geräte-Nr. * zur Umrüstung der BOS Sirenen auf TETRA Alarmierung + Akku * Kabelsatz: Motorola (Motorola bzw. Sepura) bei Bestellung angeben * Fertigerät im Kompakten-Systemschrank mit * Sicherheitsschließsystem Bayern 151284 mit 3 Schlüssel, werden nach Montage im geschlossenen MTSE hinterlegt	1.250,00	1.250,00
1,00	FLX70/S-FME	Miniflexantenne Procom FLX70 S/FME-Anschluss, 160mm lange Frequenz 70/s 380 - 430 MHz	15,00	15,00
1,00	M.278	Montage der MTSE Sirenensteuerung. Verkabeln der MTSE mit beigestelltem FRT an 230 Volt und herstellen der Verbindung zur Sirenensteuerung	280,00	280,00

Von der TTB Donau-Iller gefordert nach Rückmeldung vom 19.05.2025

1,00	J01006A0023	Dämpfungsglied BNC.m / BNC.f 6dB, 2 Watt, 50 Ohm	95,00	95,00
		Zwischensumme		1.640,00

Pos.: 3 Standort 03 an der Staatsstraße 2028, 89364 Remshart

Zwischensumme EUR 3.185,00

firma häusler funksysteme gmbh	anschrift unteriglinger str. 8, 86859 Igling	amtsgericht augsburg hrB 10738	bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg
geschäftsführer	telefon 08248 - 90035 fax 08248 - 90037	ust-id-nr. DE128669897	blz 701 694 13 kto.-nr. 824 720
hermann häusler, ralf trautmann, thomas mayr	e-mail info@funksysteme.de	st-nr. 125/128/00279	bic GENODEF1HUA
	web www.funksysteme.de		iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 Igling

Seite: 3 zum Angebot ANG25.0130 vom 03.03.2025

Kunden-Nr. 16485, Gemeinde Rettenbach, 89364 Rettenbach

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
Umrüstung Bestandssirenen auf digitale Alarmierung					
1,00	MTSE		Sirenen - Steuerempfänger mTSE im Set 230 Volt Version Firmware-Stand 3.3.2 Geräte-Nr. * zur Umrüstung der BOS Sirenen auf TETRA Alarmierung + Akku * Kabelsatz: Motorola (Motorola bzw. Sepura) bei Bestellung angeben * Fertigerät im Kompakten-Systemschrank mit * Sicherheitsschließsystem Bayern 151284 mit 3 Schlüssel, werden nach Montage im geschlossenen MTSE hinterlegt	1.250,00	1.250,00
Von der TTB Donau-Iller gefordert nach Rückmeldung vom 19.05.2025					
1,00	R70-3		Richtantenne Tetra 380-420 MHz 3dB Gewinn, Länge 650 mm Windlast 58 N Ausrichtung 0 °	176,00	176,00
1,00	38		Masthalter Pro JB-HD für 60 - 117 mm Mastdurchmesser für Procomantennen zur Montage vor den Mast	236,00	236,00
10,00	H2007		Koaxkabel H2007 AD 7,3 mm Dämpfungswerte 100m Länge nach Aufwand 150 MHz 7,6dB 450 MHz 13,6 dB	4,00	40,00
1,00	UG21/7		Koaxstecker N, für Highflex 7	25,00	25,00
1,00	BNC/7		Koaxstecker BNC, für Highflex 7	14,00	14,00
Zwischensumme EUR 5.326,00					

firma häusler funksysteme gmbh	anschrift unteriglinger str. 8, 86859 Igling	amtsgericht augsburg hrb 10738	bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg
geschäftsführer	telefon 08248 - 90035 fax 08248 - 90037	ust-id-nr. DE120669697	blz 701 694 13 kto.-nr. 824 720
hermann häusler,	e-mail info@funksysteme.de	st.-nr. 125/128/00279	bic GENODEF1HUA
ralf trautmann, thomas mayr	web www.funksysteme.de		iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Seite: 4 zum Angebot ANG25.0130 vom 03.03.2025

Kunden-Nr. 16485, Gemeinde Rettenbach, 89364 Rettenbach

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
1,00		M.105	Montage von Hochantenne auf Gebäude oder an bestehendem Mast, Verlegen bzw. Befestigen der Koaxleitungen bis zur Funkanlage. Arbeiten durchgeführt am: #p Achtung: der Blitzschutz wird nicht gemessen bzw. durchgeführt. Dieser ist von einem dafür zugelassenem Elektrounternehmen auszuführen!	750,00	750,00

Montagehilfe durch Hebebühne bzw. Drehleiter wird vom Auftraggeber beigestellt. Wenn die Hebebühne von uns koordiniert wird, fallen folgende Kosten an:

optional	1,00	79	Hebebühne mit Fahrer pro Stunde	300,00	300,00
			Zwischensumme		2.891,00

Pos.: 4 Standort Kastelweg 4, 89364 Harthausen

Umrüstung Bestandssirenen auf digitale Alarmierung

1,00	MTSE	Sirenen - Steuerempfänger mTSE im Set 230 Volt Version Firmware-Stand 3.3.2 Geräte-Nr. * zur Umrüstung der BOS Sirenen auf TETRA Alarmierung + Akku * Kabelsatz: Motorola (Motorola bzw. Sepura) bei Bestellung angeben * Fertigerät im Kompakten-Systemschrank mit * Sicherheitsschlüssel Bayern 151284 mit 3 Schlüssel, werden nach Montage im geschlossenen MTSE hinterlegt	1.250,00	1.250,00
1,00	FLX70/S-FME	Miniflexantenne Procom FLX70 S/FME-Anschluss, 160mm lange Frequenz 70/s 380 - 430 MHz	15,00	15,00
1,00	M.278	Montage der MTSE Sirenensteuerung, Verkabeln der MTSE mit beigestelltem FRT an 230 Volt und herstellen der Verbindung zur Sirenensteuerung	280,00	280,00

Zwischensumme EUR 7.621,00

firma häusler funksysteme gmbh	anschrift unteriglinger str. 8, 86859 igling	amtsgericht augsburg hrB 10738	bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg
geschäftsführer	telefon 08248 - 90035 fax 08248 - 90037	ust-id-nr. DE128669897	blz 701 694 13 kto.-nr. 824 720
hermann häusler,	e-mail info@funksysteme.de	st-nr. 125/128/00279	bic GENODEF1HUA
ralf trautmann, thomas mayr	web www.funksysteme.de		iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Seite: 5 zum Angebot ANG25.0130 vom 03.03.2025

Kunden-Nr. 16485, Gemeinde Rettenbach, 89364 Rettenbach

Pos.	Meng	Art.-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
	1,00	M.254	Umbau der Sirenensteuerung und des Analogen Fernwirkempfänger bei der Installation der Tetra-Anlagen in den Dachboden gemäß Standort Besprechung vom 25.02.2025 Ein Elektriker muß die hierfür notwendige Stromversorgung im Dachgeschoss sicherstellen.	120,00	120,00

**Bedarfsposition, hier ist noch keine Rückmeldung erfolgt:
Von der TTB Donau-Iller gefordert nach Rückmeldung vom xxx**

optional	1,00	R70-7	Richtantenne 380 - 430 MHz 7dB Gewinn, horizontal 74° vertikal 56° Länge 900 mm incl. Standard Masthalterung, bei Bestellung Mastquerschnitt angeben!	280,00	280,00
optional	1,00	CXL70-1	Rundstrahler Tetra bzw UHF mit 0dB Gewinn in 380-430 und 420-470 MHz lieferbar incl. Mastbefestigung 16-54mm	150,00	150,00
optional	1,00	38	Masthalter Pro JB-HD für 60 - 117 mm Mastdurchmesser für Procomantennen zur Montage vor den Mast	236,00	236,00
optional	10,00	H2007	Koaxkabel H2007 AD 7,3 mm Dämpfungswerte 100m Länge nach Aufwand 150 MHz 7,6dB 450 MHz 13,6 dB	4,00	40,00
optional	1,00	UG21/7	Koaxstecker N, für Highflex 7	25,00	25,00
optional	1,00	BNC/7	Koaxstecker BNC, für Highflex 7	14,00	14,00
optional	1,00	J01006A0023	Dämpfungsglied BNC.m / BNC.f 6dB, 2 Watt, 50 Ohm	95,00	95,00
optional	1,00	M.105	Montage von Hochantenne auf Gebäude oder an bestehendem Mast, Verlegen bzw. Befestigen der Koaxleitungen bis zur Funkanlage. Arbeiten durchgeführt am: #p Achtung: der Blitzschutz wird nicht gemessen bzw. durchgeführt. Dieser ist von einem dafür zugelassenem Elektrounternehmen auszuführen!	750,00	750,00

Zwischensumme EUR 7.741,00

firma häusler funksysteme gmbh	anschrift unteriglinger str. 8, 86859 igling	amtsgericht augsburg hrb 10738	bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg
geschäftsführer	telefon 08248 - 90035 fax 08248 - 90037	ust-id-nr. DE128669697	blz 701 694 13 kto.-nr. 824 720
hermann häusler,	e-mail info@funksysteme.de	st-nr. 125/128/00279	bic GENODEF1HUA
ralf traumann, thomas mayr	web www.funksysteme.de		iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Seite: 6 zum Angebot ANG25.0130 vom 03.03.2025

Kunden-Nr. 16485, Gemeinde Rettenbach, 89364 Rettenbach

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
Montagehilfe durch Hebebühne bzw. Drehleiter wird vom Auftraggeber beigestellt. Wenn die Hebebühne von uns koordiniert wird, fallen folgende Kosten an:					
optional	1,00	79	Hebebühne mit Fahrer pro Stunde	300,00	300,00
			Zwischensumme		1.665,00

**Für die Anfahrzeit fallen folgende Kosten an:
Kilometer a. 0,80 Euro
Wegestunden a. 93,00 Euro**

Schlüssel der mTSE digitalen Fernwirkempfänger

Die 3 Schlüssel für den mTSE werden bei Montage in dem verschlossenen mTSE hinterlegt.
Wenn Sie eine Aushändigung der Schlüssel wünschen, bitten wir um Mitteilung

**Das benötigte Tetra-FRT muß von der Stadt/ Gemeinde über die Firma Abel & Käufl GmbH bestellt werden.
Wir unterstützen Sie gerne und erfragen für Sie ein Angebot im Namen Ihrer Stadt/Gemeinde**

Fertigmeldung Montage

per email am an schering@offingen.de

per email/upload am an TTB Donau-Iller

			Zwischensumme	EUR	7.741,00
firma	häusler funksysteme gmbh	anschrift	unteriglinger str. 8, 86859 igling	amtgericht	augsburg hrb 10738
geschäftsführer		telefon	08248 - 90035	bankverbindung	raiffeisenbank singoldtal eg
hermann häusler,		fax	08248 - 90037	blz	701 694 13
ralf trautmann, thomas mayr		e-mail	info@funksysteme.de	kto.-nr.	824 720
		web	www.funksysteme.de	st-nr.	125/128/00279
				bic	GENODEF1HUA
				iban	DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Seite: 7 zum Angebot ANG25.0130 vom 03.03.2025

Kunden-Nr. 16485, Gemeinde Rettenbach, 89364 Rettenbach

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
------	------	---------	---------------------	----------	----------

Bitte haben Sie Verständnis das wir in der momentanen wirtschaftlichen Situation, keine Preisbindung und Lieferzeit gewähren können!

Sollte Ihnen unser Angebot zusagen, bitte unterschrieben an uns zurück senden.
(ggfs nicht gewünschte Pos. streichen bzw Stückzahlen anpassen)
Zusätzliche Leistungen, die sich bei der Montagebesprechung ergeben, werden Optional berechnet.

Auftrag erteilt am: Unterschrift:.....

Warenwert	EUR	7.741,00
MwSt. 19%	EUR	1.470,79
Angebotssumme	EUR	9.211,79

Zahlung 10 Tagen rein netto, Neukunden mit Vorauskasse / Lieferzeit je nach Auftragslage 0-4 Wochen / Garantie 12/24 Monate

firma	häusler funksysteme gmbh	anschrift	unteriglinger str. 8, 86859 igling	amtsgericht	augsburg hrb 10738	bankverbindung	raiffeisenbank singoldtal eg
geschäftsführer		telefon	08248 - 90035	fax	08248 - 90037	ust-id-nr.	DE120669697
hermann häusler,		e-mail	info@funksysteme.de			st-nr.	125/128/00279
ralf traumann, thomas mayr		web	www.funksysteme.de			bic	GENODEF1HUA
						iban	DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Firma
Gemeinde Rettenbach
FFW
Von-Riedheim-Straße 5

89364 Rettenbach

Sirene Bauhof



Angebot

ANG25.0131

Kunden-Nr. 16485
Datum: 03.03.2025

Anfrage: Tel 27.02.2025 Markus Schering
E-Mail-Adresse: schering@offingen.de

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
Entsprechend den Förderrichtlinien zum Sonderprogramm für Sirenen mit Steuerung analog und Tetra-Digital					
Standort Silbermannstraße 30, 89364 Rettenbach					
Pos.: 1 elektronische Sirene am neuen Standort. Montage auf Gebäude mit Dachmontage.					
1,00	990464		Elektronische Sirene Sonnenburg SES 600 ECO Schrank 600x600x300mm mit 109 dB in 30 m Entfernung mit 4 Schalltrichtern, Aufbau incl. Flanschbefestigung. Schaltschrank fertig bestückt mit intelligenter Stromversorgung, besonders für Photovoltaik-Betrieb und Sicherheitsabschaltung. Akku 40 Ah, 1 Verstärker mit 600 Watt Ausgangsleistung fertig zur Montage. Batteriekapazität, mindestens 18 Tage und 10 Alarne nach Wegfall der Stromversorgung Geräte-Nr.	3.300,00	3.300,00
1,00	990428		Lautsprecherkabel für 4 Hörner bis 15 m	85,00	85,00
1,00	SO.SES.MAST		Mast mit Kopfflansch aus V2A für elektronische Sirene		
1,00	MAST.VA8		Mast 8 Antennenmast - VA 6m AD 108- ID 102 / 3mm Wandstärke WST 1.4301 DIN 2463	400,00	400,00
1,00	RAS201-B		Mastflansch für elektronische Sirene neue Ausführung zum Aufbau auf VA-Mast Edelstahlflansch zum Anschweißen Flansch D180 mm / Lochkreis 156 mm mit 4 Bohrungen 12 mm/ Innenloch 80mm	130,00	130,00
1,00	DBS110		Bleidachpfanne für Sirenenmast 108 mm, Dachschräge von 30-65° bestehend aus geteilter Bleidachpfanne mit Rohrständblech und Spannband	165,00	165,00
1,00	FWS110		Mastfuß mit 2 Schellen für 108 mm Mast (für elektronische Sirene)	110,00	110,00
1,00	MASTSCHELL.20		Mastschelle Schrage Ausführung für Montage "link" für Sirenenmast 108 mm	100,00	100,00

Zwischensumme EUR 4.290,00

firma häusler funksysteme gmbh	anschrift unteriglinger str. 8, 86859 igling	amtsgericht augsburg hrb 10738	bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg
geschäftsführer	telefon 08248 - 90035 fax 08248 - 90037	ust-id-nr. DE128669697	blz 701 694 13 kto.nr. 824 720
hermann häusler,	e-mail info@funksysteme.de	st-nr. 125/128/00279	bic GENODEF1HUA
ralf trautmann, thomas mayr	web www.funksysteme.de		iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Seite: 2 zum Angebot ANG25.0131 vom 03.03.2025

Kunden-Nr. 16485, Gemeinde Rettenbach, 89364 Rettenbach

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
1,00	HÖ,8		Sirenenschaltkasten im Kunststoffgehäuse, voll schutzisoliert, mit 3 Sicherungselementen 3x32 A , 1 Sicherheitselement 1x6 A 1 Schaltschütz 3x25A, 1 Taster für Probelauf	450,00	450,00
10,00	NYM-J3X2.5		Kabel 3 x 2,5 NYM-J Länge nach Aufwand	2,00	20,00
1,00	KLEINMATERIAL	Kleinmaterial, Kabel, Klemmen, Schrauben etc.		5,00	5,00
1,00	92		Transport und Fahrkostenpauschale für SES	250,00	250,00
1,00	M.128.5		Montage der kompletten SES-Sirenenanlage - Gebäudemontage	2.100,00	2.100,00

pos.:2 Montagehilfe durch Hebebühne bzw. Drehleiter wird vom Auftraggeber beigestellt. Wenn die Hebebühne von uns koordiniert wird, fallen folgende Kosten an:

optional	1,00	79	Hebebühne mit Fahrer pro Stunde	280,00	280,00
----------	------	----	---------------------------------	--------	--------

*Für die Anfahrzeit fallen folgende Kosten an:
Kilometer a. 0,80 Euro
Wegestunden a. 93,00 Euro*

Bitte haben Sie Verständnis das wir in der momentanen wirtschaftlichen Situation, keine Preisbindung und Lieferzeit gewähren können!

Sollte Ihnen unser Angebot zusagen, bitte unterschrieben an uns zurück senden.
(ggfs nicht gewünschte Pos. streichen bzw Stückzahlen anpassen)
Zusätzliche Leistungen, die sich bei der Montagebesprechung ergeben, werden Optional berechnet.

Auftrag erteilt am: Unterschrift:

			Zwischensumme EUR	7.115,00
firma	häusler funksysteme gmbh	anschrift	unteriglinger str. 8, 86859 igling	
geschäftsführer		telefon	08248 - 90035	fax 08248 - 90037
hermann häusler,		e-mail	info@funksysteme.de	amtsgericht augsburg hrb 10738
ralf traumann, thomas mayr		web	www.funksysteme.de	bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg blz 701 694 13 kto.-nr. 824 720 ust-id-nr. DE120669697 st-nr. 125/128/00279 bic GENODEF1HUA iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Seite: 3 zum Angebot ANG25.0131 vom 03.03.2025

Kunden-Nr. 16485, Gemeinde Rettenbach, 89364 Rettenbach

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
------	------	---------	---------------------	----------	----------

Warenwert	EUR	7.115,00
MwSt. 19%	EUR	1.351,85
Angebotssumme	EUR	8.466,85

Zahlung 10 Tagen rein netto, Neukunden mit Vorauskasse / Lieferzeit je nach Auftragslage 0-4 Wochen / Garantie 12/24 Monate

firma häusler funksysteme gmbh	anschrift unteriglinger str. 8, 86859 igling	amtsgericht augsburg hrb 10738	bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg
geschäftsführer	telefon 08248 - 90035 fax 08248 - 90037	ust-id-nr. DE128669697	blz 701 694 13 kto.-nr. 824 720
hermann häusler,	e-mail info@funksysteme.de	st-nr. 125/128/00279	bic GENODEF1HUA
taif traumann, thomas mayr	web www.funksysteme.de		iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

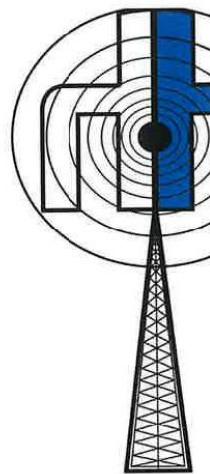
häusler funksysteme gmbh

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 Igling

Firma
Gemeinde Rettenbach
FFW
Von-Riedheim-Straße 5

89364 Rettenbach

Sirene Remshart



Angebot

ANG25.0133

Kunden-Nr. 16485
Datum: 03.03.2025 Anfrage: Tel 27.02.2025 Markus Schering
E-Mail-Adresse: schering@offingen.de

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
Entsprechend den Förderrichtlinien zum Sonderprogramm für Sirenen mit Steuerung analog und Tetra-Digital					
Standort An der Staatstraße 202, 89364 Remshart					
Pos.:1 elektronische Sirene am neuen Standort. Montage auf Gebäude mit Dachmontage.					
1,00	990464		Elektronische Sirene Sonnenburg SES 600 ECO Schrank 600x600x300mm mit 109 dB in 30 m Entfernung mit 4 Schalltrichtern, Aufbau incl. Flanschbefestigung. Schaltschrank fertig bestückt mit intelligenter Stromversorgung, besonders für Photovoltaik-Betrieb und Sicherheitsabschaltung. Akku 40 Ah, 1 Verstärker mit 600 Watt Ausgangsleistung fertig zur Montage. Batteriekapazität, mindestens 18 Tage und 10 Alarne nach Wegfall der Stromversorgung Geräte-Nr.	3.300,00	3.300,00
1,00	990428		Lautsprecherkabel für 4 Hörner bis 15 m	85,00	85,00
1,00	SO.SES.MAST		Mast mit Kopfflansch aus V2A für elektronische Sirene	750,00	750,00
1,00	MAST.VA8		Mast 8 Antennenmast - VA 6m AD 108- ID 102 / 3mm Wandstärke WST 1.4301 DIN 2463		
1,00	RAS201-B		Mastflansch für elektronische Sirene neue Ausführung zum Aufbau auf VA-Mast Edelstahlflansch zum Anschweißen Flansch D180 mm / Lochkreis 156 mm mit 4 Bohrungen 12 mm/ Innenloch 80mm		
1,00	100789		Wand Abstandhalter SWK 260 mm Set. 2 Stück Höhe 14 cm	135,00	135,00
10,00	NYM-J3X2.5		Kabel 3 x 2,5 NYM-J Länge nach Aufwand	2,00	20,00
1,00	KLEINMATERIAL		Kleinmaterial, Kabel, Klemmen, Schrauben etc.	5,00	5,00
1,00	92		Transport und Fahrkostenpauschale für SES	250,00	250,00

Zwischensumme EUR 4.545,00

firma häusler funksysteme gmbh	anschrift unteriglinger str. 8, 86859 Igling	amtsgericht augsburg hrb 10738	bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg
geschäftsführer	telefon 08248 - 90035 fax 08248 - 90037	ust-id-nr. DE128669697	biz 701 894 13 kto.-nr. 824 720
hermann häusler,	e-mail info@funksysteme.de	st-nr. 125/128/00279	bic GENODEF1HUA
ralf trautmann, thomas mayr	web www.funksysteme.de		iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Seite: 2 zum Angebot ANG25.0133 vom 03.03.2025

Kunden-Nr. 16485, Gemeinde Rettenbach, 89364 Rettenbach

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
1,00	M.128.5		Montage der Kompletten SES-Sirenenanlage - Gebäudemontage	2.100,00	2.100,00

pos.:2 Montagehilfe durch Hebebühne bzw. Drehleiter wird vom Auftraggeber beigestellt. Wenn die Hebebühne von uns koordiniert wird, fallen folgende Kosten an:

optional	1,00	79	Hebebühne mit Fahrer pro Stunde	280,00	280,00
----------	------	----	---------------------------------	--------	--------

*Für die Anfahrzeit fallen folgende Kosten an:
Kilometer a. 0,90 Euro
Wegestunden a. 93,00 Euro*

Bitte haben Sie Verständnis das wir in der momentanen wirtschaftlichen Situation, keine Preisbindung und Lieferzeit gewähren können!

Sollte Ihnen unser Angebot zusagen, bitte unterschrieben an uns zurück senden.
(ggfs nicht gewünschte Pos. streichen bzw Stückzahlen anpassen)
Zusätzliche Leistungen, die sich bei der Montagebesprechung ergeben, werden Optional berechnet.

Auftrag erteilt am: Unterschrift:

Warenwert	EUR	6.645,00
MwSt. 19%	EUR	1.262,55
Angebotssumme	EUR	7.907,55

Zahlung 10 Tagen rein netto, Neukunden mit Vorauskasse / Lieferzeit je nach Auftragslage 0-4 Wochen / Garantie 12/24 Monate

firma häusler funksysteme gmbh	anschrift unteriglinger str. 8, 86859 igling	amtgericht augsburg hrb 10738	bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg
geschäftsführer	telefon 08248 - 90035 fax 08248 - 90037	ust-id-nr. DE128669697	blz 701 694 13 kto.-nr. 824 720
hermann häusler,	e-mail info@funksysteme.de	st-nr. 125/128/00279	bic GENODEF1HUA
ralf trautmann, thomas mayr	web www.funksysteme.de		iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 Igling

Firma
Gemeinde Rettenbach
FFW
Von-Riedheim-Straße 5

89364 Rettenbach

Sirene Hauptstr. 3



Angebot

ANG25.0132

Kunden-Nr. 16485
Datum: 03.03.2025

Anfrage: Tel 27.02.2025 Markus Schering
E-Mail-Adresse: schering@offingen.de

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
Entsprechend den Förderrichtlinien zum Sonderprogramm für Sirenen mit Steuerung analog und Tetra-Digital					
Standort Silbermannstraße 30, 89364 Rettenbach					
Hauptstr. 3					
Pos.: 1	elektronische Sirene am neuen Standort. Montage auf Gebäude mit Dachmontage.				
1,00	990526		Elektronische Sirene Sonnenburg SES 1200 180° Schrank 600x600x300mm mit 122 dB in 30 m Entfernung mit 8 Schalltrichtern, Aufbau eine Richtung incl. Flanschbefestigung. Schaltschrank fertig bestückt mit intelligenter Stromversorgung, besonders für Photovoltaik-Betrieb und Sicherheitsabschaltung. 2x Akku 55 Ah, 2x Verstärker mit 600 Watt Ausgangsleistung fertig zur Montage. Batteriekapazität, mindestens 18 Tage und 10 Alarne nach Wegfall der Stromversorgung Geräte-Nr.	7.500,00	7.500,00
1,00	990428		Lautsprecherkabel für 4 Hörner bis 15 m	85,00	85,00
1,00	SO.SES.MAST		Mast mit Kopfflansch aus V2A für elektronische Sirene		
1,00	MAST.VA8		Mast 8 Antennenmast - VA 6m AD 108- ID 102 / 3mm Wandstärke WST 1.4301 DIN 2463	400,00	400,00
1,00	RAS201-B		Mastflansch für elektronische Sirene neue Ausführung zum Aufbau auf VA-Mast Edelstahlflansch zum Anschweißen Flansch D180 mm / Lochkreis 156 mm mit 4 Bohrungen 12 mm/ Innenloch 80mm	130,00	130,00
1,00	DBS110		Bleidachpfanne für Sirenenmast 108 mm, Dachschräge von 30-65° bestehend aus geteilter Bleidachpfanne mit Rohrständblech und Spannband	165,00	165,00
1,00	FWS110		Mastfuß mit 2 Schellen für 108 mm Mast (für elektronische Sirene)	110,00	110,00
1,00	MASTSCHELL.2f		Mastschelle Schräge Ausführung für Montage "link" für Sirenenmast 108 mm	100,00	100,00

Zwischensumme EUR 8.490,00

firma häusler funksysteme gmbh

geschäftsführer

hermann häusler,
ralf trautmann, thomas mayr

anschrift unteriglinger str. 8, 86859 Igling

telefon 08248 - 90035 **fax** 08248 - 90037

e-mail info@funksysteme.de

web www.funksysteme.de

amtsgericht augsburg hrB 10738

ust-id-nr. DE120660697

st-nr. 125/128/00279

bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg

blz 701 694 13 **kto.-nr.** 824 720

bic GENODEF1HUA

iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Seite: 2 zum Angebot ANG25.0132 vom 03.03.2025

Kunden-Nr. 16485, Gemeinde Rettenbach, 89364 Rettenbach

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
1,00	HÖ.8		Sireenschalkasten im Kunststoffgehäuse, voll schutzisoliert, mit 3 Sicherungselementen 3x32 A , 1 Sicherheitselement 1x6 A 1 Schaltschütz 3x25A, 1 Taster für Probelauf	450,00	450,00
10,00	NYM-J3X2.5		Kabel 3 x 2,5 NYM-J Länge nach Aufwand	2,00	20,00
1,00	KLEINMATERIAL		Kleinmaterial, Kabel, Klemmen, Schrauben etc.	5,00	5,00
1,00	92		Transport und Fahrkostenpauschale für SES	250,00	250,00
1,00	M.128.5		Montage der kompletten SES-Sirenenanlage - Gebäudemontage	2.100,00	2.100,00

pos.:2 Montagehilfe durch Hebebühne bzw. Drehleiter wird vom Auftraggeber beigestellt. Wenn die Hebebühne von uns koordiniert wird, fallen folgende Kosten an:

optional	1,00	79	Hebebühne mit Fahrer pro Stunde	280,00	280,00
----------	------	----	---------------------------------	--------	--------

*Für die Anfahrzeit fallen folgende Kosten an:
Kilometer a. 0,90 Euro
Wegestunden a. 33,00 Euro*

Bitte haben Sie Verständnis das wir in der momentanen wirtschaftlichen Situation, keine Preisbindung und Lieferzeit gewähren können!

Sollte Ihnen unser Angebot zusagen, bitte unterschrieben an uns zurück senden.
(ggfs nicht gewünschte Pos. streichen bzw Stückzahlen anpassen)
Zusätzliche Leistungen, die sich bei der Montagebesprechung ergeben, werden Optional berechnet.

Auftrag erteilt am: Unterschrift:.....

		Zwischensumme	EUR	11.315,00
firma	häusler funksysteme gmbh	anschrift	unteriglinger str. 8, 86859 igling	amtsgericht augsburg hrb 10738
geschäftsführer		telefon	08248 - 90035	bankverbindung raiffeisenbank singoldtal eg
hermann häusler,		fax	08248 - 90037	blz 701 694 13 kto.-nr. 824 720
ralf trautmann, thomas mayr		e-mail	info@funksysteme.de	st-nr. 125/128/00279
		web	www.funksysteme.de	bic GENODEF1HUA
				iban DE48 7016 94 13 0000 8247 20

häusler funksysteme gmbh - unteriglinger str. 8 - 86859 igling

Seite: 3 zum Angebot ANG25.0132 vom 03.03.2025

Kunden-Nr. 16485, Gemeinde Rettenbach, 89364 Rettenbach

Pos.	Meng	Art-Nr.	Artikel Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €

Warenwert	EUR	11.315,00
MwSt. 19%	EUR	2.149,85
Angabe	stsumme	EUR
		13.464,85

Zahlung 10 Tagen rein netto, Neukunden mit Vorauskasse / Lieferzeit je nach Auftragslage 0-4 Wochen / Garantie 12/24 Monate

firma	häusler funksysteme gmbh	anschrift	unteriglinger str. 8, 86859 igling	amtsgericht	augsburg hrb 10738	bankverbindung	raiffeisenbank singoldtal eg
geschäftsführer		telefon	08248 - 90035	fax	08248 - 90037	ust-id-nr.	DE128669697
hermann häusler,		e-mail	info@funksysteme.de	st-nr.	125/128/00279	kto.-nr.	824 720
ralf trautmann, thomas mayr		web	www.funksysteme.de			bic	GENODEF1HUA
						iban	DE48 7016 94 13 0000 8247 20

Zusammenfassung Sirenen Gemeinde Rettenbach

Gebäude	Vorarbeiten, Elektro Wiedemann	Montage, Steuerung/FRT	Montage, Sirene
Bauhof	319,52 €	2.534,70 €	8.466,85 €
ehem. Raiba	326,32 €	2.647,75 €	13.464,85 €
FFW Remshart	660,73 €	4.136,44 €	7.907,55 €
FFW Harthausen	keine Vorarbeiten nötig!	2.677,50 €	Antrag AS Bayern fehlt noch
SUMME	1.306,58 €	11.996,39 €	29.839,25 €

Zusätzliche Kosten:

Kosten Hebebüühne: 300,00€ pro Std.

Isolierung der Stromleitung am Standort Remshart durch die LEW
4 Wochen pauschal: 420€ Netto, nach den 4 Wochen 50€ Netto pro Monat.

Summe gesammmt: 43.562,22€

Gemeinde 89364 Rettenbach



Satzung
zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung- der Gemeinde Rettenbach)

vom 22.07.2025

Die Gemeinde Rettenbach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im gesamten Gemeindegebiet. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

Rett Stellplatzsatzung 01.10.2025

- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach **Anlage 1** zur Satzung. **Anlage 1** ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

Rett Stellplatzsatzung 01.10.2025

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rettenbach über den Nachweis, die Anzahl, Herstellung und Gestaltung von KfZ-Stellplätzen vom 24.03.2021 außer Kraft.

Rettenbach, den 22.07.2025
Gemeinde 89364 Rettenbach

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin



Rett Stellplatzsatzung 01.10.2025

Anlage 1 zu § 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

Nr.	Nutzungsart	Zahl der PKW-Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1.	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayrischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-räume, Arztpraxen, und dergleichen)	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze
3.	Verkaufsstäffen	
3.1.	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2.	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
4.	Sportstätten	
4.1	Sportplätze und Sportstadien	1 Stellplatz je 300m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	
5.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche
5.2	Spiel- und Automatenhallen, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze
5.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nrn. 6.1 und 6.2
6.	Gewerbliche Anlagen	
6.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
6.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
6.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand



**Satzung über den Nachweis, die Anzahl, Herstellung
und Gestaltung von KfZ-Stellplätzen
(Stellplatzsatzung –StS- der Gemeinde Rettenbach)**

vom 24.03.2021

Die Gemeinde Rettenbach erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, und am 01.02.2021 in Kraft getreten ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO

- (1) wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- (2) wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliefererverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.
- (5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (6) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

§ 3 Richtzahlen – Anzahl der Garagen und Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) für Wohngebäude ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

R Stellplatzsatzung StS 24.03.2021

- (2) Für alle anderen baulichen Anlagen ist die Anlage 1 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV)“ in der jeweils gültigen Fassung, heranzuziehen.
- (3) Einliegerwohnungen werden als eigenständige Wohnungen berücksichtigt. Die KFZ-Stellplätze für Einliegerwohnungen werden nach Maßgaben der Anlage ermittelt.
- (4) Für Mehrfamilienhäuser ab 8 Wohneinheiten sind zusätzlich für Besucher 10 % der ermittelten Stellplätze nachzuweisen.
- (5) Bei der Berechnung ist die Stellplatzzahl rechnerisch im Endergebnis aufzurunden, um eine ganze Zahl festzusetzen.
- (6) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Hierzu gehören nicht die Grundflächen von Schwimmbädern, Balkonen, Loggien, Dachgärten, Terrassen und Kellerräumen. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig, von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte anzurechnen. Bei einer Rohbauzeichnung wird für die Ermittlung des lichten Maßes zwischen den Bauteilen ein Abzug von 2 cm je Bauteil bzw. Wandfläche angesetzt.

§ 4 Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bau- bzw. Freistellungsantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. In den Plänen müssen die Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen und zu nummerieren.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gemäß Abs. 1 ist, ergänzend zu der Baubeschreibung, jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl mit Lage und Nutzungszuordnung (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Wohnflächen, Längenmaße, Beschäftigtenzahl etc.) aufzunehmen und vorzulegen.

§ 5 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

Die Entwässerung der Stellplatzflächen darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

- (1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 6 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 6 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.

R Stellplatzsatzung StS 24.03.2021

- (2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzurorden, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- (4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen nach Art. 63 BayBO Abweichungen durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rettenbach,
Gemeinde 89364 Rettenbach
Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

24. März 2021



Anlage zu § 3 Richtzahlen – Anzahl der Garagen und Stellplätze

Verkehrsquellen Wohngebäude	Zahl der Stellplätze	Bemerkung
Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung	2 Stellplätze je Wohnung	
Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stellplätze, zusätzlich 1 Stellplatz bis 50,00 m ² Wohnfläche der Einliegerwohnung und ab mehr als 50,00 m ² Wohnfläche der Einliegerwohnung 2 Stellplätze	
Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Wohnfläche: Bis 50,00 m ² = 1 Stellplatz Mehr als 50,00 m ² bis 80,00 m ² = 1,5 Stellplätze Mehr als 80,00 m ² bis 120,00 m ² = 2 Stellplätze Mehr als 120,00 m ² = 3 Stellplätze	Bruchteile von Stellplätzen werden aufgerundet. Ab 8 Wohneinheiten sind zusätzlich 10% vom Gesamtbedarf an Besucherstellplätzen zu errichten.



Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen bestätigt als Behörde der Gde.
Rettenbach die Abfolge zur

**Satzung über den Nachweis, die Anzahl, Herstellung
und Gestaltung von Kfz-Stellplätzen
(Stellplatzsatzung -StS- der Gemeinde Rettenbach)**
vom 24. März 2021

wie folgt:

1.	Beschluss des Gemeinderates Rettenbach in öffentlicher Sitzung, TOP 6, am	22. März 2021
2.	Ausfertigung der Satzung am	24. März 2021
3.	Der Satzungstext wurde im Gemeindeblatt Rettenbach veröffentlicht	Nr. 11 vom 26. März 2021
4.	Die Satzung tritt in Kraft am	27. März 2021

Offingen, 26. März 2021
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Brigitte Fischer
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt